

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
www.anwaltskanzlei-guenther.de

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 29. September 2004

**Klage/
Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Sachsen e.V. (BUND Sachsen),
vertreten durch den 1. Stellvertreter des Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland,
Dorfstraße 4, 04838 Steubeln

- Kläger/Antragsteller -

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig,
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Beklagter/Antragsgegner -

wegen Planfeststellung Y 1 - Elbe - Schwarzer Graben / Weinske

Streitwert: 5.000,- Euro

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Klägers an. Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

- I. Der Planfeststellungsbeschuß vom 26. August 2004 für den Neubau eines Binnendeiches und die Instandsetzung des rechten Weinskedeiches in der Stadt Torgau wird aufgehoben;
- II. Die aufschiebenden Wirkung der unter Ziffer I erhobenen Klage wird wiederhergestellt.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	3
Begründung.....	5
A Sachverhalt.....	5
I. Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	5
aa) Vorhaben Y1.....	5
bb) Verhältnis zu anderen Planungsvorhaben.....	7
cc) Varianten/Alternativen.....	7
II. Verfahren.....	12
aa) Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	18
bb) Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
III. Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft.....	19
1. Landschaftsbild.....	19
2. Naturhaushalt.....	20
a) Beschreibung des Eingriffsraums.....	20
aa) Lebensräume.....	20
bb) Tierarten.....	20
aaa) Vögel.....	21
bbb) Amphibien.....	22
ccc) Käfer.....	23
ddd) Libellen.....	23
eee) Säugetiere.....	24
b) Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt.....	24
aa) Lebensräume / Flora und Fauna.....	24
bb) Boden.....	26
cc) Wasser.....	26
c) Schutzstatus des Vorhabengebiets.....	27
aa) FFH-Gebiet falsch ausgewiesen.....	27
bb) SPA falsch ausgewiesen.....	29
B Rechtliche Würdigung.....	30
I. Zulässigkeit.....	30
1. Klageart.....	30

30	2. Klagebefugnis.....	
30	II. Begründetheit.....	
30	1. Formelle Rechtswidrigkeit.....	30
	a) Unzureichende Beteiligung des Klägers.....	30
	b) Unzureichende Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL / SPA.....	31
	aa) Falsche territoriale Abgrenzung des FFH-Gebiets.....	31
	bb) Fehlen einer faunistischen Untersuchung.....	31
	cc) Tatsächliches Fehlen einer eigenen Verträglichkeitsprüfung für das SPA.....	32
	dd) Fehlen der Prüfung der Summationswirkungen.....	32
	ee) Fehlende Wirkungsprognose.....	
33	2. Materielle Rechtswidrigkeit.....	
33	a) Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften.....	33
	aa) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 64 E.....	33
	aaa) Vorliegen von Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 64 E.....	35
	bbb) Kein Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 64 E.....	36
	bb) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich SPA Nr. 431.....	37
	aaa) Vorliegen von Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bezüglich SPA Nr. Nr. 431.....	39
	bbb) Kein Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL bezüglich SPA Nr. Nr. 431.....	39
	cc) Fehlende Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gem. Art. 6 Abs. 4, 2.Absatz FFH-RL.....	39
	aaa) Fehlende Stellungnahme der EU-Kommission zum FFH-Gebiet Nr. 64 E.....	39
	bbb) Fehlende Stellungnahme der EU-Kommission zum SPA Nr. Nr. 431.....	39
	dd) Verstoß gegen das absolute Beeinträchtigungsverbot des faktischen SPA.....	40
	ee) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatschG.....	40
	ff) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen völlig unzureichend, damit Verstoß gegen § 9 SächsNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL.....	41

42	aaa) Fauna und Flora.....	
	bbb) Boden.....	
43	gg) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des § 31 Abs. 1 WHG.....	
44	b) Fehlen der Planrechtfertigung.....	44
44	aa) Fehlen der Vernünftigkeit.....	
45	bb) Verfehlen des Vorhabenzwecks.....	
	cc) Unmittelbarer Widerspruch zum Vorhabenzweck.....	
46	c) Verstoß gegen das Abwägungsgebot.....	46
	aa) Hochwasserschutz.....	46
	bb) Variantenprüfung.....	
47	cc) UVP.....	
48	aaa) Widerspruch zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG.....	48
	bbb) Widerspruch zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG.....	50
	d) Widerspruch zu bestehender Planung.....	
51		

C Rechtliche Würdigung des Eilantrages.....
51

I. Zulässigkeit.....	51
II. Begründetheit.....	
51	

D Ausführungen zum Streitwert.....
53

Anlagen

- Vollmacht
- Anerkennung Kläger nach § 29 BNatSchG aF
- Anlagen K1 bis K41

Begründung

A Sachverhalt

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

aa) Vorhaben Y1

Das vom Planfeststellungsbeschuß betroffene Gebiet liegt nördlich der Stadt Torgau in der Elbaue. Es umfaßt den Ortsteil Repitz der Stadt Torgau sowie den Ortsteil Welsau der Gemeinde Zinna.

Der angegriffene Planfeststellungsbeschuß schafft Baurecht für die in zwei Einzelmaßnahmen untergliederte Gesamtmaßnahme Y 1. Diese umfaßt den Neubau eines Querdeiches sowie die Instandsetzung des rechten Weinskedeiches (Einzelmaßnahme Y 1.1) und den Neubau eines linken Querdeiches (Einzelmaßnahme Y 1.2).

Errichtet werden soll ein neues System von Binnendeichen als 2. Deichverteidigungslinie hinter der bestehenden 1. Deichverteidigungslinie nördlich von Repitz. Diese neue und zusätzliche Deichverteidigungslinie soll für den Fall des Versagens der 1. Deichverteidigungslinie zu einem zusätzlichen Schutz des Binnenlandes führen. Das von der 1. Deichverteidigungslinie eingedeichte Gebiet der Elbaue wird damit unterteilt. Für den Fall des Versagens der 1. Deichverteidigungslinie sollen die dann zu erwartenden Schäden dadurch verringert werden, ganz vermeidbar wären sie auch dadurch nicht.

Der zusätzliche Schutz ist allein für den nördlichen, von Gewerbe geprägten Bereich der Stadt Torgau vorgesehen, also in Fließrichtung der Elbe hinter der Stadt. Für den südlichen Bereich der Stadt Torgau, und damit das eigentliche Stadtgebiet, führen die geplanten Maßnahmen zu keinem zusätzlichen Schutz. Insbesondere ist hier auch nicht die Errichtung eines vergleichbaren Binnendeiches geplant.

Beweis: PFB S. 18, Punkt 2a; S. 32f, Punkt II.1; S. 106, Punkt 17.3.3 (letzter Satz im letzten Absatz)

Der Fall, daß die 2. Deichverteidigungslinie überhaupt benötigt werden würde, ist, wenn schon nicht als überaus unwahrscheinlich, so zumindest auch nach Ansicht des Planfeststellungsbeschuß „als relativ seltenes Ereignis“ anzusehen. Dies ist auch das Ergebnis einer aktuellen Studie zur Wahrscheinlichkeit auch künftiger Elbe-Hochwasser.

Beweis: PFB S. 57, Punkt 4.3.2 (Absatz 3);
PFB S. 58, Punkt 4.3.4.1 (Absatz 4)
Institut für Meteorologie der Universität Leipzig: Studie Hochwasser, Flutkatastrophen, Überschwemmungen in Mitteleuropa, Klimawandel, Treibhauseffekt, Flußbegradigungen und der Kahlschlag von Wäldern in den Waldeinzugsgebieten. 2003 - siehe Pressemitteilung vom 11.09.03 in der Sächsischen Zeitung, als Anlage **K1**.

Folgende Baumaßnahmen sind im Einzelnen vorgesehen:

(Y 1.1)

- Neubau eines ostseitigen Querdeiches von ca. 1640 m Länge, beginnend direkt am Elbedeich nördlich der Gemeinde Repitz. Er soll an der Gemeinde Repitz vorbei bis an die nördliche Werksgrenze des Flachglaswerkes Torgau heranführen und am Weinskedeich nördlich einer vorhandenen Furt enden.
- Instandsetzung des vorhandenen rechten Weinskedeiches auf einer Länge von 225 m, einschließlich einer ca. 200 m langen Spundwand
- Neubau eines Deiches auf der rechten Seite der Weinske von ca. 400 m Länge bis zum Anschluß an den ostseitigen Querdeich nördlich des Flachglaswerkes auf dem Werksgelände
- Auf einem Teilabschnitte von ca. 60 m Neuerrichtung des Deiches auf der rechten Seite der Weinske als Hochwasserschutzmauer als mit Beton verkleideter Spundwand

(Y 1.2)

- Neubau eines westseitigen Querdeichs von ca. 2360 m Länge ausgehend vom linken Weinskedeich bis zur Döbernschen Straße (K 8987), weiter der Zufahrtsstraße zum Umspannwerk folgend und um dieses nördlich herumführend bis zur Trasse der teilweise stillgelegten Eisenbahnlinie Torgau-Pratau, dieser zunächst folgend, dann nördlich davon abknickend und nach einem weiteren Knick nach Südwesten bis zur Hochfläche Welsau

Die Deichgrundbreite des neuen Binnendeiches soll 3 m betragen. Entlang des gesamten Binnendeiches soll ein Deichverteidigungsweg angelegt, der auf einer Berme liegt und als Spurweg ausgebaut werden soll. Die Breite des gesamten Weges soll dann 4,50 m betragen. Beidseitig des Deiches sind Deichschutzstreifen mit einer Breite von 5 m vorgesehen. Zum Neubauprojekt gehören drei Sielneubauten, zwei Deichscharten und vier Deichüberfahrten.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch das geplante Vorhaben beträgt 11,27 Hektar, inbegriffen bereits bestehende Deichkörper und Verkehrsflächen von 0,78 Hektar. Netto-Neuversiegelungsfläche sind 2,38 Hektar.

Beweis: PFB S. 17-19, Punkt B I
PFB S. 57, Punkt 4.3.3
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 5 (Tabelle 1)

Im Bereich der Weinskekreuzung soll der Auenquerschnitt von derzeit ca. 60 m auf 50 m (Höhe Deichkrone) bzw. 35 m (Höhe Deichfuß) verringert werden. Die Verringerung läge ausschließlich auf der rechten Seite der Weinske.

Beweis: PFB S. 63, Punkt 6.4 (vorletzter Absatz)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen gemäß des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans und gemäß den Forderungen der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes - Leipzig (StUFA) ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich für den Verlust von Grünland und ruderalen Staudenfluren soll nach Herstellung des Deichprofils auf einer Fläche von 12,493 ha die Ausbringung von Heumulchsaat auf Deichkörpern und Deichschutzstreifen erfolgen.

Nicht ausgeglichen werden sollen die geplante Neuversiegelung von Boden und die Baumrodungen. Ihr Ersatz soll jedoch bereits in der vorgenannten Maßnahme des Ausbringens von Heumulchsaat mit enthalten sein.

Beweis: PFB S. 82, Punkt 7.3.3

Das SPA soll neu zugeschnitten werden. Es sollen ca. 18,266 Hektar ausgegliedert und dafür im Gegenzug ca. 21,356 Hektar hinzugegliedert werden. Damit würde sich das SPA um ca. 3,09 Hektar vergrößern.

Beweis: PFB S. 71, Punkt 6.6.7 (S. 71 Absatz 2)

Die Kosten für einen Meter neu zu errichtenden Deich (Drei-Zonen-Deich) betragen ca. 2.000,- €. Errichtet werden sollen etwa 4 Kilometer Deich. Die Gesamtkosten bewegen sich also bei mindestens 8 Mio €.

Beweis: PFB S. 40, Punkt 2.1.4

bb) Verhältnis zu anderen Planungsvorhaben

Das planfestgestellte Vorhaben steht im Zusammenhang mit weiteren Neu- und Ausbauvorhaben für den Hochwasserschutz im Bereich der Elbe bei Torgau. Nördlich von Torgau wird derzeit ebenfalls im Bereich Repitz der Elbedeich grundhaft instand gesetzt, also die genannte 1. Deichverteidigungslinie zum geplanten Vorhaben Y 1 den Erfordernissen eines wirksamen Hochwasserschutzes angeglichen (Projekte Z 4.1 bis 4.3, Baubeginn 22.07.04). Weiter wird der linksseitige Elbedeich zwischen Kranichau (südlich von Torgau) und dem Hafen Torgau instand gesetzt (Projekt Z 3.7).

Beweis: PFB S. 32, Punkt II.1

Die Planfeststellungsbehörde schließt dabei die zeitgleiche Durchführung von Linienbaustellen (u. a. auch Deichbaustellen) im Umfeld der Vorhabensfläche, die im bzw. am SPA Nr. 431 nördlich der Linie Torgau-Kreischau (Bahnlinie) und südlich der Linie Neiden-Döbern-Neubleesern liegen, ausdrücklich aus.

Beweis: PFB S.78 (Absatz 4)

Karte mit Darstellung der Bau-Tabuzone, als Anlage **K2**

Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, Karte Zeichnung 1 (Darstellung betroffener SPA und Baugebiete);

Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 26.08.04 „Übergabe wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschuß zum Hochwasserschutz Torgau“, Karte, als Anlage **K3**

Die Sanierungsarbeiten an den Haupt-Elbedeichen zwischen Repitz und Polbitz sollen bis zum Jahr 2008 andauern.

Beweis: Niederschrift Y1 Elbe - Schwarzer Graben / Weinske - Hochwasserschutz Torgau - Überprüfung und Instandsetzung der Weinskedeiche, Abstimmungsgespräch im RP Leipzig 03.12.2003, Anhang S. 4, Abs. 4, als Anlage **K4**

cc) Varianten/Alternativen

Im Vorfeld wurden mehrere Varianten diskutiert, durch die die Eingriffe in Natur und Landschaft hätten wesentlich geringer ausfallen können. Ebenfalls diskutiert wurde die Nullvariante, durch die die Eingriffe vollständig vermeidbar wären.

Von den vom Vorhabenträger im Laufe der Planung selbst vorgelegten Varianten (1B, 2A, 2B) wäre im Vergleich zur planfestgestellten Variante (1A = Vorzugsvariante) keine einzige mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden gewesen.

Beweis: PFB S. 35-40, Punkt 2.1.3

Der im Laufe der Planung vom Vorhabenträger beauftragte Gutachter stellte dagegen fest, daß die gewählte Vorzugsvariante nicht nur einer größeren Deichaufstandsfläche bedürfe, sondern durch die Errichtung eines Sperrwerkes auch in die Weinske eingreife. Er stellt daher neue Varianten vor, wie die Eingriffe aus naturschutzfachlicher Sicht weniger intensiv gestaltet werden könnten. Er schlug vor:

- eine generell geringere Flächeninanspruchnahme
- eine generell geringere Deichkronenhöhe
- Verzicht auf das Sperrwerk
- Beschränkung auf eine Ringdeichlösung am Umspannwerk

Beweis: Tischvorlage HPI zu Y1 vom September 2003, S. 20, als Anhang **K5**

Der Kläger hat in seiner Stellungnahme vom 03. Mai 2004 und im Abstimmungsgespräch am 03. Dezember 2003 im Regierungspräsidium Leipzig zur Nullvariante Stellung bezogen. Ein zusätzlicher Schutz ist danach durch die geplante 2. Deichverteidigungsanlage nicht zu erreichen, da diese nur gegen Wasserfluten aus Richtung Norden wirkt, die Elbe aber

bekanntlich von Südosten nach Nordwesten fließt. Ein zusätzlicher Schutz durch eine 2. Deichverteidigungslinie wäre, wenn überhaupt, nur dann erreichbar, wenn konsequenterweise ein kompletter Ringdeich um Torgau angelegt werden würde. Dies steht und stand jedoch zu keiner Zeit zur Debatte.

Überdies verweist der Kläger sogar auf eine Erhöhung der Deichbruchgefahr westlich und südlich von Torgau mit katastrophalen Folgen für die Stadt durch die Errichtung eines zusätzlichen Abflußhindernisses in Form der geplanten Querdeiche.

Durch den Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben könnten die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig vermieden werden, unter Annahme der Richtigkeit der Bedenken des Klägers sogar eine zusätzliche Gefährdung der Stadt Torgau.

Beweis: PFB S. 103f, Punkt 17.3.2

Protokoll 1. Abstimmungsgespräch vom 03.12.03, S. 2, Punkt 3, als Anlage **K4**
Stellungnahme der BUND vom 03.05.04, Punkte 3 und 5, als Anlage **K6**

Das StUFA Leipzig hat im Abstimmungsgespräch im Regierungspräsidium Leipzig am 03. Dezember 2003 ebenfalls vorgebracht, daß sich in Anbetracht der anstehenden Elbdeicherhöhung die Rückstaubereiche verschärfen werden. Das geplante Vorhaben dürfe danach nur im Zusammenhang mit einem übergreifenden (aber noch ausstehenden) Hochwasserschutzkonzept ausgeführt werden. Im Ergebnis sprechen die damaligen Ausführungen des StUFA Leipzig daher ebenfalls für die Nullvariante.

Beweis: Protokoll 1. Abstimmungsgespräch vom 03.12.03, S. 2, Punkt 3 (vorletzter Absatz), als Anlage **K4**

Der Kläger hat sich im Erörterungstermin am 22. Juni 2004 vor allem gegen den Bau des Querdeiches ausgesprochen. Dagegen schlägt er die Rückverlegung und Ertüchtigung des Elbdeiches nördlich von Repitz vor und im Gegenzug die Errichtung von Ringdeichen als Objektschutz im Überflutungsgebiet der Weinske. Die 1. Deichverteidigungslinie sei so zu ertüchtigen, daß eine Überflutung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Weiter könne nur durch zusätzliche Retentionsräume, in denen sich Wasser ausbreiten kann, den Hochwasserwellen die Gewalt und die Gefährdung genommen werden. Bis zur Umsetzung dieses Konzeptes sollen Interimslösungen für das Flachglaswerk und das Gewerbegebiet umgesetzt werden.

Durch diese vom Kläger vorgeschlagene Variante würden die Baumaßnahmen erheblich in der Fläche verringert und dadurch zugleich die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Beweis: PFB S. 105, Punkt 17.3.3;

Protokoll Erörterungstermin vom 22.06.04, S. 7f, als Anlage **K7**

Weiter hat der Kläger im Erörterungstermin am 22.06.2004 die Möglichkeit eines zum Teil mobilen Hochwasserschutzes vorgetragen. Insbesondere die Ausführung eines mobilen Ringdeichs für den Objektschutz im Industriegebiet (hier vor allem für das Flachglaswerk). Damit wäre eine Halbierung der Trassenlänge erreichbar. Die Baumaßnahmen könnten insgesamt auf wenige Standorte beschränkt werden. Selbst wo sie erfolgen würden, würden sie vergleichsweise geringen Umfang haben und Natur und Landschaft daher erheblich weniger beanspruchen.

Beweis: PFB S. 107, Punkt 17.3.3;

Protokoll Erörterungstermin vom 22.06.04, S. 7, 10, als Anlage **K7**

Die vom Kläger vorgetragene Variante eines mobilen Hochwasserschutzes wurde auch vom Regierungspräsidiums Leipzig im Erörterungstermin am 22.06.04 angesprochen.

Beweis: Protokoll Erörterungstermin vom 22.06.04, S. 9, als Anlage **K7**

Die verschiedenen eingriffsminimierenden Varianten wurden im Planfeststellungsverfahren nicht näher geprüft. Bereits in einem sehr frühen Stadium der Planungen im Juni 2003

entschied man, nur die zwei eigenen Varianten (1 und 2, bzw. 1A, 1B, 2A, 2B) überhaupt untersuchen zu lassen. Eine mit einem anderen Verfahren (Planung Elbdeiche zw. Glacis und Polbitz, 4. Bauabschnitt) zusammenhängende Karte zeigt die Varianten bereits im September 2003. Die Entscheidung für die alleinige Weiterverfolgung der schließlich planfestgestellten Vorzugsvariante (1A) fiel dann ebenfalls schon sehr früh im September 2003. Dies geht aus den entsprechenden Anweisungen an das Planungsbüro vom 19. September 2003 hervor. Insbesondere wurden die vom Gutachter noch im September 2003 vorgebrachten Varianten zu keinem Zeitpunkt weiter verfolgt, noch wurde sich zu irgend einem Zeitpunkt inhaltlich mit ihnen auseinandergesetzt. Ausdrücklich waren laut Planfeststellungsbeschuß neben den eigenen Varianten (1A-2B) und denen des Klägers für die Planfeststellungsbehörde keine weiteren Varianten erkennbar.

Beweis: PFB S. 105-107, Punkt 17.3.3; insbesondere S. 107 (3. Absatz)
Niederschrift der HPI vom 30.07.2003, als Anlage **K8**;
Schreiben der TSM an HPI vom 19.09.2003, als Anlage **K9**;
Tischvorlage der HPI vom September 2003, Karte im Anhang 3

Die vorgeschlagenen eingriffsminimierenden Varianten werden im Planfeststellungsbeschuß insgesamt als nicht durchführbar bzw. als nicht mit dem Vorhabenziel vereinbar erklärt. Insbesondere ist der Werkschutz für das Flachglaswerk nicht Vorhabenziel. Jedenfalls würde sich eine - wie vom Kläger geforderte - grundlegende Variantendiskussion nicht aufdrängen.

Beweis: PFB S. 44, Punkt 2.3 (letzter Absatz);
PFB S. 105f (letzter Satz im letzten Absatz)

Die sogenannte Nullvariante wird im Planfeststellungsbeschuß schlicht unter Hinweis auf das Schadenspotential im Bereich am nördlichen Stadtrand von Torgau verworfen. Bei einem Deichbruch des linken Elbdeiches zwischen Repitz und Polbitz würden Menschen, Wohnanlagen, Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie Kulturdenkmale gefährdet.

Beweis: PFB S. 35f., Punkt 2.1.1

Der Einlassung des Klägers, daß nach der Logik des Planungsvorhabens ein wirklicher Hochwasserschutz für Torgau nur durch einen kompletten Ringdeich, also konsequenterweise durch die Errichtung weiterer Binnendeiche erreichbar wäre, wird im Planfeststellungsbeschuß grundsätzlich zugestimmt. Eine solche Errichtung wird jedoch unter Hinweis auf die Finanzierbarkeit zurückgewiesen. Mit der Aussage des Klägers, daß die Umsetzung der nunmehr auch planfestgestellten Variante allein, also ohne die Errichtung weiterer Binnendeiche um Torgau herum zu keinem zusätzlichen Schutz führen wird, ganz im Gegenteil sogar eine zusätzliche Gefährdung mit sich bringen könne, findet keine Auseinandersetzung statt.

Beweis: PFB S. 107 (oberer Absatz), Punkt 17.3.3

Die vom Kläger vorgeschlagene Variante einer Rückverlegung und Ertüchtigung des Elbdeiches bei Repitz unter Verzicht auf die 2. Deichverteidigungslinie wird im Planfeststellungsbeschuß unter Hinweis auf (nicht näher erläuterte) zu erwartende Probleme mit betroffenen Landwirten zurückgewiesen. Außerdem wären auch trotz einer Ertüchtigung Brüche der Elbdeiche (1. Deichverteidigungslinie) nie ganz auszuschließen.

Beweis: PFB S. 105, Punkt 17.3.3 (letzter Absatz);
PFB S. 106 (letzter Absatz)

Die Ansicht des Klägers deckt sich mit dem 5-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, worin ausdrücklich vom Erhalt bestehender Auwälder und der absoluten Notwendigkeit einer Zurückverlegung von Deichen die Rede ist, denen sich die landwirtschaftliche Nutzung anzupassen hat, nicht umgekehrt.

Beweis: 5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 15.09.2003, als Anlage **K21**

Die Ansicht des Klägers wird durch ein Gutachten des Bundesamtes für Naturschutz gestützt. Im Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz konkret an der Elbe in Sachsen stellt das BfN ausdrücklich fest:

- besonders in Sachsen sind bereits zu viele Bäume gefällt worden
- dies vielfach übereilt und ohne Konzept
- deshalb dürfen weitere geplante Fällaktionen so nicht umgesetzt werden
- die Erhaltung der Bäume nach einem so großen Hochwasser im Gesamtkonzept künftig erweiterter Hochwasserschutzmaßnahmen mit großräumigen Rückdeichungen gemäß des 5-Punkte-Programm der Bundesregierung vom 15.09.2003 betrachtet werden muß

Beweis: Schreiben/Gutachten BfN für MdB Peter Hettlich vom 18. 02.2003, betr. Unterhaltung von Gehölzbeständen im Bereich von Deichen an Elbe und ihren Nebenflüssen, insbesondere S. 2, als Anlage **K20**

Die Ansicht des Klägers deckt sich den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Das SMUL wies bereits unmittelbar nach den Hochwasserereignissen im August 2002 die LTV und die Regierungspräsidien an, im Rahmen der Rückverlegung oder der Schadensbeseitigung nicht die Chance zu vertun, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, dort wo möglich, Retentionsflächen anzulegen bzw. Gewässer zu renaturieren.

Beweis: Erlaß des SMUL an RP, LTV vom 23.08.2002, als Anlage **K37**

Erneut bestätigt wurden diese Vorgaben durch das SMUL in einem weiteren Erlaß im August 2002, in dem nochmals darauf hingewiesen wurde, nicht die Chance zu vertun, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, dort wo möglich, Retentionsflächen anzulegen bzw. Gewässer zu renaturieren.

Beweis: Erlaß des SMUL an RP vom 29.08.2002, als Anlage **K38**

In einem Erlaß des SMUL vom November 2002 werden die Regierungspräsidien nochmals darauf hingewiesen, daß neue Retentionsräume geschaffen werden sollen, die vor dem Auguthochwasser noch nicht vorhanden waren und meist der landwirtschaftlichen Flächennutzung unterlagen.

Beweis: Erlaß des SMUL an RP vom 14.11.2002, als Anlage **K39**

In einem Erlaß vom März 2003 wird diese Anweisung nochmals konkretisiert und bekräftigt. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) sollen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur ökologischen Flußentwicklung umzusetzen sein. Das heißt in erster Linie, Ausweisung neuer Retentionsflächen.

Beweis: Erlaß des SMUL an RP, StUFA vom 17.03.2003, als Anlage **K40**

In einem weiteren Erlaß des SMUL vom Juni 2003 wird dies nochmals bekräftigt:

- Im Rahmen der Rückverlegung oder der Schadensbeseitigung nach dem Auguthochwasser 2002 soll die Chance nicht vertan werden sollte, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und dort wo möglich Retentionsflächen anzulegen bzw. das Gewässer zu renaturieren.
- Es soll unbedingt gesichert werden, daß im Zuge der Wiederaufbauarbeiten bzw. bei weiterführenden Hochwasserschutzmaßnahmen diese Flächen zum Schutz der auentypischen Biotope, Tiere und Pflanzen weitestgehend erhalten werden (SächsWG §68 (2) „Unterhaltungslast“, SächsWG §78 und §79 „Ausbau und Renaturierung“:

„Grundsatz“ und „Ausbaulast/ Ausbaupflicht“, BNatSchG § 30 „gesetzlich geschützte Biotop“ und SächsNatSchG §2 (2) „Aufgaben und Pflichten der Allgemeinheit und der öffentlichen Hand“, §22a „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘, §26 „Schutz bestimmter Biotop“).

- Insbesondere soll unbedingt eine zweckdienliche Gestaltung der Ufer- und Gewässerrandstreifen unter Beachtung der Erhaltungsziele der nach der FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete und dem SächsWG §50 „Uferbereiche, Gewässerrandstreifen“ und SächsWG §69 „Umfang der Unterhaltung“ durchgeführt werden.
- Unbedingt berücksichtigt werden sollen nach SächsWG §99 „Hochwasserschutz“ die „Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens“.
- Es sollen Maßnahmen zur funktionsorientierten Erneuerung und Pflege von fließgewässerbegleitenden Waldgesellschaften ergriffen werden und diese Maßnahmen sollen in die Hochwasserschutzkonzepte für die jeweiligen Flussabschnitte eingebracht werden.

Beweis: Erlaß des SMUL an LTV; nachrichtlich u.a. an RP vom 25.06.2003, als Anlage **K41**

Der weitere Vorschlag des Klägers, der auch vom RP angesprochen worden war, zur Errichtung mobiler Hochwasserschutzanlagen wird mit folgenden Argumenten zurückgewiesen:

- Hier müsse eine Höhe von 3 m erreicht werden, technisch machbar wären als mobile Anlagen jedoch nur bis zu 1,20 m.
- Für notwendige Fundamentkonstruktionen und Zuwegung wären bauliche Eingriffe zwischen 10 bis 15 m erforderlich.
- Der Aufbau würde im Hochwasserfall ca. 10 Tage dauern, was bei einer Vorwarnzeit von 5 Tagen nicht ausreichend sei.
- Der Aufbau würde zu negativen Beeinflussungen der Umwelt durch die notwendigen Fahrbewegungen und Bauarbeiten bei Auf- und Abbau führen.

Die genannten Zahlen und Annahmen bleiben sämtlich Behauptung. Ein Hinweis, woraus sie sich ergeben könnten, erfolgt nicht.

Beweis: PFB S. 43f, Punkt 2.3

Tatsächlich sind die im Planfeststellungsbeschuß zum mobilen Hochwasserschutz genannten Zahlen und Mutmaßungen sachlich unzutreffend:

- Auf dem Markt gibt es sehr unterschiedliche Produkte für mobilen Hochwasserschutz. Erhältlich sind insbesondere auch Produkte, bei denen bereits Schutzhöhen von über 4 m realisiert wurden, und dies bei prüfbarer Statik.

Beweis: Schreiben der GOH (Gesellschaft für Operativen Hochwasserschutz) an den BUND vom 15.09.04, Absätze 2 und 3, als Anlage **K10**;
Firmenprospekt der GOH, S. 2 (5. Anstrich in „Systembeschreibung“),
als Anlage **K11**
GOH, Vorstellung Referenzobjekt Region Venlo, als Anlage **K12**

- Zutreffend ist, daß für solche Anlagen Fundamente errichtet werden müssen. Art und Größe sind jedoch je nach Schutzhöhe und Beschaffenheit des Untergrundes verschieden. Die Erforderlichkeit von Eingriffen gerade auf einer Breite von 10 bis 15 m ist fachlicherseits nicht nachvollziehbar.

Beweis: Schreiben der GOH an den BUND vom 15.09.04, Absatz 4, als Anlage **K10**

- Die Annahme einer Aufbauzeit von 10 Tagen ist fachlicherseits nicht nachvollziehbar. Abhängig ist die Aufbauzeit grundsätzlich von dem im Vorfeld erarbeiteten Einsatzplan und der Anzahl der Helfer im Aufbaufall. Auf dem Markt sind Systeme erhältlich, die je nach steigendem Pegel stückweise errichtet werden können. Bei einer Anlage im Sinne der vom Kläger vorgeschlagenen Variante könnte ein kompletter Aufbau bspw. durch nur 5 Personen innerhalb von 5 Tagen erfolgen. Da im Einsatzfall erfahrungsgemäß wesentlich mehr Helfer eingesetzt werden können (freiwillige Feuerwehr, THW, Bundeswehr, freiwillige Helfer, etc.) dürfte ein kompletter Aufbau auch in wesentlich kürzerer Zeit problemlos möglich sein. Insbesondere ist durch einfach gestaltete und genormte Bauteile der Aufbau durch ungelernete Kräfte kein Problem.

Beweis: Schreiben der GOH an den BUND vom 15.09.04, Absätze 5, 6, 7,
als Anlage **K10**;
Firmenprospekt der GOH, S. 2 (Punkt „DPS 2000 im Einsatz“), als Anlage **K11**

- Die Kosten eines mobilen Hochwasserschutzes würden ca. 1,6 Millionen EURO betragen. Dies wären ca. 6,4 Millionen EURO weniger als das planfestgestellte Vorhaben mindestens kosten wird.

Beweis: Angebot der GOH an den BUND vom 15.09.04, als Anlage **K13**

II. Verfahren

Am 17. März 2003 fand eine Besprechung der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) mit der Geschäftsführung des Torgauer Flachglaswerkes statt. Mitbeteiligt waren Vertreter des Planungsbüros HPI Erfurt. Ziel der Besprechung war, die Geschäftsführung über den Stand der Planungen zum Schutz des Flachglaswerkes vor Hochwassergefahr zu informieren und Kenntnisse über den Verlauf der Hochwasserereignisse 2002 aus Sicht des Flachglaswerkes zu erfahren, um die weitere Planung danach ausrichten zu können.

Beweis: Niederschrift der HPI vom 17.03.03, S. 1, Punkt 1, als Anlage **K14**

Dargelegt wurde durch die Geschäftsführung des Flachglaswerkes die hohe Bedeutung des zum weltweit agierenden Unternehmen Saint-Gobian-Glass gehörenden Flachglaswerkes in Torgau für diese Stadt. So beschäftigt es etwa 300 Menschen.

Beweis: Niederschrift der HPI vom 17.03.03, S. 1, Punkt 2 (erster Anstrich), als Anlage **K14**

Weiter legte die Geschäftsführung dar, daß für ihr Werk im Falle eines Deichbruchs bei einem Hochwasser wie dem von 2002 Explosionsgefahr bestünde welches zusammen mit der Flutwelle das gesamte Werk zerstören würde. Die Explosionsgefahr bestünde, wenn die kalten Hochwasserfluten in Berührung mit den unter hohen Temperaturen stehenden Schmelzwannen für die Glasschmelze kämen.

Beweis: Niederschrift der HPI vom 17.03.03, S. 1, Punkt 2 (erster Anstrich), als Anlage **K14**

Die Ereignisse durch das Hochwasser im August 2002 hätten dazu geführt, daß die Geschäftsführung des Gesamtunternehmens Saint Gobian in Paris die geplante Erweiterung des Werkes nicht am Standort Torgau vornehmen wollte. Nur die Zusicherung seitens des Leipziger Regierungspräsidenten Dr. Steinbach, der umfassende Maßnahmen zum Schutz des Standortes vor Hochwasser innerhalb der nächsten Jahre zusicherte, konnte die Gesamtgeschäftsführung umstimmen.

Beweis: Niederschrift der HPI vom 17.03.03, S. 1, Punkt 2 (letzter Anstrich), als Anlage **K14**

Schließlich informierte die LTV die Geschäftsführung darüber, daß sie zusammen mit der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße (TSM) die Instandsetzung der Weinskedeiche sowie den Neubau von Querdeichen plane. Diese sollen neben dem Standort des Flachglaswerkes auch den Standort des Gewerbegebietes einschließlich Umspannwerk vorsehen.

Beweis: Niederschrift der HPI vom 17.03.03, S. 3 (letzter Absatz), als Anlage **K14**

Am 25. Juli 2003 erfolgte eine Besprechung zur Vorplanung des Vorhabens an dem Die LTV, die TSM, das Planungsbüro HPI und das StUFA Leipzig teilnahmen. Danach seien entsprechend den Festlegungen einer Beratung vom 18. Juni 2003 grundsätzlich zwei Varianten für Querdeiche erarbeitet worden. Die Entscheidung darüber, welche der beiden weiterverfolgt werden sollte, sollte dem RP überlassen bleiben (Entscheidung in der 31. KW 2003).

Beweis: Niederschrift der HPI vom 30.07.03, S. 1, Punkt 2; S. 2, Punkt 3 (erster Absatz), als Anlage **K14**

Mit Schreiben vom 19. September 2003 wurde das mit der Planung beauftragte Planungsbüro HPI durch die Talsperrenmeisterei Untere Pleiße angewiesen, als Vorzugsvariante „die Variante 1“ weiterzuverfolgen.

Beweis: Schreiben der TSM an HPI vom 19.09.2003, als Anlage **K9**

Im September 2003 stellte der Gutachter in der Tischvorlage der HPI fett gedruckt heraus, daß als Grundlage für weitere Planungen für den Gewässerverlauf der Weinske ein digitales Geländemodell zu erstellen, Wasserspiegellagen zu berechnen und Überschwemmungsflächen festzulegen seien.

Beweis: Tischvorlage der HPI zu Y1 vom September 2003, S. 9 (Absatz Textmitte), als Anlage **K5**

Gemäß Planfeststellungsbeschuß lagen bei dessen Beschlußfassung grundlegende hydrologische Daten zu Weinske vor. Geländemodelle und Spiegellagenberechnungen, die kombiniert mit dem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Elbe eine konsistente Grundlage für die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen darstellen, lagen dagegen nicht vor.

Beweis: PFB S. 70 (Absatz 2)

Mit Schreiben vom 14. November 2003 teilte das RP Leipzig dem Kläger mit, daß der derzeitige Stand der Konzepterarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes Elbe im Bereich Torgau noch keine Darstellung oder Erläuterung ermögliche.

Beweis: Schreiben des RP Leipzig an den BUND vom 14.11.2003, als Anlage **K15**

Am 03. Dezember 2003 erfolgte auf der Grundlage einer überarbeiteten ersten Tischvorlage ein erstes Abstimmungsgespräch unter der Moderation des Regierungspräsidiums Leipzig. Nach Einladung nahm daran auch der Kläger als anerkannter Naturschutzverband teil. Zum geplanten Vorhaben äußerte er sich ablehnend, erklärte aber ausdrücklich seine Bereitschaft, insbesondere an einer Lösung für das Flachglaswerk mitzuwirken.

- Ausdrücklich wies der Kläger auf die in der Tischvorlage vom September 2003 genannten Varianten des Gutachters hin, die aus naturschutzfachlicher Sicht weniger eingriffsintensiv wären. Insbesondere erklärte er, solche Varianten müßten schon allein im Hinblick auf die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden.

Beweis: Protokoll 1. Abstimmungsgespräch vom 03.12.03, S. 2, Punkt 3 (Absatz 1), als Anlage **K4**

- Weiter könne sich eine detaillierte Planrechtfertigung nur aus dem übergeordneten Hochwasserschutzkonzept für den gesamten Elbeabschnitt zwischen Torgau und Dommitzsch ableiten lassen, dessen Planaussagen aber derzeit nicht verfügbar seien.

Beweis: Protokoll 1. Abstimmungsgespräch vom 03.12.03, S. 2, Punkt 3 (Absatz 1 am Ende), als Anlage **K4**

- Letztere Forderung findet sich übrigens wortgleich auch als Forderung des Gutachters in der Tischvorlage vom September 2003.

Beweis: Tischvorlage der HPI zu Y1 vom September 2003, S. 20f (letzter Absatz unten S. 20 bis oben Folgeseite), als Anlage **K5**

- Eine Notwendigkeit der Querdeiche sei bislang nicht erwiesen, insbesondere gäbe es beim Flachglaswerk auch an der Elbseite keine 2. Deichverteidigungslinie. Die 1. Deichverteidigungslinie könne aber mit selber Wahrscheinlichkeit auch an jeder anderen Stelle brechen. Dann sei aber überall ein Doppelschutz, wie ihn das Vorhaben bezweckt, erforderlich.

Beweis: Protokoll 1. Abstimmungsgespräch vom 03.12.03, S. 2, Punkt 3 (Absatz 2), als Anlage **K4**

Mit Schreiben vom 31. Dezember 2003 an das Regierungspräsidium Leipzig nimmt der Kläger nochmals Stellung zum Vorhaben. Er setzt sich mit den Nachträgen der TSM zum Abstimmungsgespräch am 03. Dezember 2003 auseinander.

- Der Kläger verweist darauf, daß auch damit noch immer keine die Planung rechtfertigende Begründung vorgelegt wurde. Insbesondere würde keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit den konstruktiven Alternativvorschlägen des Klägers und des StUFA Leipzig stattfinden.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 31.12.03 (Absatz 1), als Anlage **K16**

- Obwohl die Problematik eines effizienten Schutzes des Flachglaswerks nachweislich seit März 2003 von der TSM bearbeitet würde, habe diese es neun Monate lang verabsäumt, die Naturschutzverbände in die Planungen einzubeziehen.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 31.12.03 (Absatz 2, Anfang), als Anlage **K16**

- Unter Berufung auf die Zusage des Leipziger Regierungspräsidenten, Herrn Dr. Steinbach, gegenüber der Geschäftsleitung des Flachglaswerkes, habe die TSM in sachlich falscher Auslegung dieser Zusage die vorgelegte Lösung als einzige Variante unter grober Mißachtung umweltrechtlicher Gesetznormen erarbeitet und diese in Kenntnis der engen Terminsetzung pflichtwidrig verzögernd erst im Dezember 2003 dem RP zur Abstimmung vorgelegt.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 31.12.03 (Absatz 2), als Anlage **K16**

- Ohne auf das bestehende Kooperationsangebot des Klägers einzugehen, würde die TSM ohne integriertes Hochwasserschutzkonzept von Weinske und Elbe, also ohne

belastbare Basisinformationen, lediglich unter Verwendung von unbewiesenen Behauptungen, eine von Fachleuten einhellig verworfene Lösung weiter verteidigen.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 31.12.03 (letzter Absatz),
als Anlage **K16**

Mit Schreiben vom 16. Januar 2004 nimmt das RP Leipzig durch seinen Regierungspräsidenten Dr. Steinbach gegenüber dem Kläger Stellung zum Vorhaben. Dr. Steinbach führt aus, daß es beim anstehenden Vorhaben um den Hochwasserschutz für das Torgauer Flachglaswerk geht. Dieses habe für die Stadt Torgau und die Region eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. Insbesondere ginge es bei den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen um die Sicherstellung einer geplanten Erweiterung des Werkes und damit um die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die bestehende Investitionsbereitschaft des Unternehmens könne nur durch die kurzfristige Sicherung des Industriegebietes gegen Hochwasserereignisse wie im August 2002 aufrechterhalten werden.

Beweis: Schreiben des RP an den BUND vom 16.01.2004, S. 1f (letzter Absatz S 1f),
als Anlage **K17**

In einem Schreiben vom 07. Februar 2004 an das Regierungspräsidium Leipzig nimmt der Kläger erneut Stellung zum Vorhaben. Er verweist noch einmal auf seine bereits bisher vorgebrachten Bedenken, etwa die nicht rechtzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände, und das fehlende Eingehen auf die Variantenvorschläge des Gutachters in der Tischvorlage vom September 2003. Überdies führt der Kläger aus:

- In einer Besprechung beim StUFA seien die aufgeworfenen naturschutzrechtlichen Bedenken seitens der TSM unter Hinweis darauf, daß der ihr gesetzte Zeitraum keine Spielräume zulasse, zurückgewiesen worden. Ausdrücklich erwähnte der Kläger, daß die Anwendbarkeit geltenden Rechts nicht von der der TSM zur Verfügung stehenden Zeit abhängig sei.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 07. Februar 2004 (S. 3, Punkt 3),
als Anlage **K18**

- In einer Besprechung am 07. Februar 2003 habe die Landestalsperrenverwaltung (LTV) die Geschäftsleitung des Flachglaswerkes darüber informiert, daß sie zum Schutz des Flachglaswerkes den Neubau von Querdeichen plane. Dies sei ohne weitere Abstimmungen und ohne einen Hinweis auf die gesetzlich vorgesehenen naturschutzfachlichen Prüfungen und im Vorgriff auf das erst später durchgeführte Planfeststellungsverfahren geschehen.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 07. Februar 2004 (S. 3, Punkt 5),
als Anlage **K18**

- Da das schon lange Zeit angemahnte Hochwasserschutzkonzept noch immer fehle, seien praktisch nach wie vor noch keine fundierten Diskussionen über Einzelprojekte zu führen.

Beweis: Schreiben des BUND an das RP Leipzig vom 07. Februar 2004 (S. 3, Punkt 4),
als Anlage **K18**

Am 08. Februar 2004 erklärt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) durch seinen Minister Steffen Flath, daß es das „Sicherungskonzept Hochwasserschutz Torgau“ bestätigt hat. Damit könne die Sanierung der Elbdeiche im

Bereich Torgau sowie der Neubau eines Querdeiches nördlich von Torgau nun beginnen. Der neue Querdeich komme unmittelbar dem Schutz des Flachglaswerkes und dem umliegenden Gewerbegebiet zugute.

Beweis: Torgauer Zeitung vom 08.02.04 „Hochwasserschutz für Torgau wird verbessert“, als Anlage **K19**

In der selben Mitteilung vom 08. Februar 2004 äußert sich die LTV dahingehend, daß der mit den vom SMUL verlautbarten Maßnahmen verbundene Vorgriff auf das noch ausstehende Hochwasserschutzkonzept sich erforderlich mache, damit der Hochwasserschutz noch in diesem Jahr wirksam werden kann.

Beweis: Torgauer Zeitung vom 08.02.04 „Hochwasserschutz für Torgau wird verbessert“, als Anlage **K19**

Der Freistaat Sachsen beantragte am 27. Februar 2004 vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch die Talsperrenmeisterei Untere Pleiße (TSM), die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o.g. Vorhaben.

Mit Schreiben vom 31. März 2004 wurde der Kläger als anerkannter Naturschutzverband um Stellungnahme bis zum 04. Mai 2004 gebeten.

Der Kläger nahm mit Schreiben vom 03. Mai 2004 ausführlich zu dem Vorhaben Stellung. Er führte aus, daß auch er die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Raum Torgau für dringend geboten hält. Die vorgelegte Planung lehnt er jedoch ab (Punkte beziehen sich auf solche in der angeführten Stellungnahme).

- Insbesondere bestünden gravierende naturschutzfachliche Bedenken (Punkt 1)
- Es bliebe bei der Feststellung des Gutachters, daß es weniger eingriffsintensive Varianten gibt, die jedoch nicht untersucht wurden. (Punkte 1, 6 am Ende)
- Die Planungen erfolgen vor Fertigstellung des in Erarbeitung befindlichen Hochwasserschutzkonzeptes für den Raum Torgau (Eigentlich dürften Planungen umgekehrt erst nach dessen Fertigstellung erfolgen). In dieses zu erarbeitende Konzept erhalte man keinen Einblick. Dadurch könne man dann aber auch nicht die Sinnhaftigkeit und fachliche Konsistenz der Planung beurteilen. Damit genüge die mit der Übersendung der Unterlagen geplante Beteiligung des Klägers nicht den rechtlichen Anforderungen. (Punkt 3)
- Weder für die Elbe, noch für die Weinske lägen bislang Hochwasserschutzkonzepte vor. Bei der Weinske würden sogar grundlegende hydrologische Daten fehlen. Auf dieser Basis konkrete Deichlinien und Deichhöhen zu planen würde bedeuten „das Pferd vom Schwanz her aufzuzäumen“ (Punkt 5)
- Die wesentlichen Auswahlgründe für die Vorzugsvariante beträfen wirtschaftliche Faktoren und eine nicht nachvollziehbare Überbewertung landwirtschaftlicher Interessen. Ausdrücklich würde von planerischer Seite die Subsidiarität der naturschutzfachlichen Eingriffsminimierung gegenüber anderen Vorhabenzielen formuliert, wodurch insgesamt die Unvermeidbarkeit des Eingriffs eindeutig widerlegt sei. (Punkt 2)
- Außerdem seien die Planungen durch die Gefährdung bzw. Vereitelung der Erhaltungsziele besonders geschützter Bereiche in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. (Punkt 2 letzter Satz)
- Die Behauptung, daß ein wirksamer Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen sowie von Sachwerten seit nur mit einer 2. Deichverteidigungslinie zu erreichen, sei

offenbar falsch, da so nur ein Schutz gegen Fluten von Norden her möglich wäre, die Elbe bekanntlich aber aus der anderen Seite her fließt.

(Punkt 3)

- Die Begründung des Vorhabens mit einem möglichen Deichbruch des ertüchtigten Elbdeiches bei Repitz wäre in jedem Fall unsinnig. Ein Schutz nach der Logik des Vorhabenträgers wäre nur mit einem kompletten Ringdeich herstellbar. Für sich allein bedeute das Vorhaben keinen zusätzlichen Schutz der betroffenen Gebiete, da Torgau und das Flachglaswerk westlich und südlich auch nur von einem einzigen Deich gesichert seien.

(Punkt 3)

- Insgesamt bedeute das Vorhaben mit dem Verzicht auf realisierbare Retentionsflächen (bspw. Rückbau des alten Deiches nördlich Repitz) sogar eine Erhöhung der Deichbruchgefahr westlich oder südlich von Torgau mit katastrophalen Folgen für die Stadt und einem zusätzlichen Abflusshindernis in Form des geplanten Querdeichs.

(Punkt 3)

- Eine Verwirklichung der Planungen würde tatsächlich zu Lasten des Hochwasserschutzes gehen. Insbesondere würden dadurch in verantwortungsloser Weise menschliches Leben, Natur und Umwelt sowie wertvolle Sachgüter gefährdet.

(Punkt 5)

- Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfülle in mehrfacher Hinsicht nicht die an sie zu stellenden Anforderungen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ließe den entscheidenden Bestandteil, die Darstellung und Bewertung der Wirkungen des Eingriffs in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebiets vermissen.

Überdies verneine die FFH-Verträglichkeitsprüfung ohne nähere Begründungen die Frage von Alternativlösungen.

Auch eine einfache Meldung an die EU entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Genehmigung des Vorhabens dürfe erst nach Befragung der EU-Kommission erfolgen.

(Punkte 3 und vor allem 4)

- Die Datenbasis zur Beurteilung von Eingriffsrelevanz und FFH-Verträglichkeit sowie die aktuell durchgeführten Kartierungen zu Flora und Fauna sind unzureichend. Dies würde durch (im Einzelnen genannte) vage Formulierungen mehr als deutlich. Bsp.: „relativ hohe Artenzahl“, was 20, 500 oder auch 3000 bedeuten könne.

(Punkt 6)

- Die Eingriffe in die Flora wären weder ausreichend exakt dargestellt, noch sachgerecht bewertet.

(Punkt 6)

- Die Unvermeidbarkeit aller Eingriffe seien weder belegt, noch gebotene Kompensationsmaßnahmen hinreichend dargestellt.

(Punkt 6)

Beweis: Stellungnahme des BUND vom 03.05.04 (unter den genannten Punkten), als Anlage **K6**

Am 22. Juni 2004 fand der Erörterungstermin zum Vorhaben Y1 unter Teilnahme des Klägers statt. Der Kläger führte darin seine bereits bekannten und noch immer bestehenden Einwände gegen das Vorhaben an. Insbesondere verwies der Kläger noch einmal auf die unzureichende Datengrundlage für die vorliegende Planung und das Vorhandensein von weniger in die Umwelt eingreifenden Varianten, die allerdings nicht weiter verfolgt würden. Ausführlich stellte der Kläger nochmals die aus seiner Sicht mit dem Vorhaben verbundenen Gefahren bei einem künftigen Hochwasser dar. Ebenfalls ausführlich wurden nochmals die vom Kläger bereits vorgebrachten Varianten vorgestellt.

Beweis: Protokoll Erörterungstermin vom 22.06.04, S. 7f, 10, als Anlage **K7**

aa) Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes

Eine Prüfung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit dem gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 431 (SPA) erfolgte bis zum Erlaß des Planfeststellungsbeschuß nicht. Die in den Plangenehmigungsunterlagen enthaltene Verträglichkeitsprüfung ist ganz offensichtlich lediglich eine Kopie der Verträglichkeitsprüfung aus einem anderen Planungsverfahren zum Bau eines dem hier fraglichen Planungsgebiet benachbarten Deichabschnitt der Elbe (Vorhaben Z 4.1.-4.3. / Elbe, Deich zwischen Glacis und Polbitz, Grundhafte Instandsetzung, 1.-3. Bauabschnitt). Die Unterlagen erstellte das selbe Planungsbüro (HPI). Die Schriftsätze sind inhaltlich vollständig identisch, lediglich Namen und Nummern der Meßtischquadranten wurden ausgetauscht. Gelegentlich wurde aber selbst das vergessen. So ist in unserem Verfahren davon die Rede: „Die Nähe zur Bebauung sowie die geringe Ausdehnung der Elbwiesen im Abschnitt zwischen Torgau-Glacis und Repitz bedingen allerdings eine stark eingeschränkte Attraktivität dieser Flächen für Rastvögel“. Diese geographische Situation kommt im Vorhaben Y1 jedoch nicht vor, dafür jedoch bei Z 4.1.-4.3.

Beweis:Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 6-12 (Punkt 4.2 bis 5);
Vorhaben Z 4.1.-4.3. / Elbe, Deich zwischen Glacis und Polbitz, Grundhafte Instandsetzung, 1.-3. Bauabschnitt, Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 6-13 (Punkt 4.2 bis 5)

Unterschiedliche Lebensraumausstattung im jeweiligen Gebiet, müßte auch unterschiedliche Arten erwarten lassen. In beiden Vorhaben sollen aber exakt die selben Arten zu erwarten sein. Die tatsächlich deutliche Unterschiedlichkeit der beiden Vorhabengebiete läßt sich insbesondere aus den zu den jeweiligen Planungen gehörenden kartographischen Darstellungen zur Betroffenheit von Gebieten des Netzes Natura 2000 ablesen, bspw.:

- Vorhaben Y1: großräumiges, reich gegliedertes, ausgedehntes Ackerland von naturnahen, kleinen Flüssen durchzogen;
- Vorhaben Z 4.1.-4.3.: vorwiegend Grünland am Elbedeich ohne weiträumige Ackerflächen und ohne naturnahe, kleine Flüsse)

Beweis:Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Y1) Februar 2004, Teil III, Karte „Betroffenheit von Gebieten des Netzes Natura 2000“;
Vorhaben Z 4.1.-4.3, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Teil III, Karte „Betroffenheit von Gebieten des Netzes Natura 2000“

Die tatsächliche Unterschiedlichkeit der Lebensräume in den beiden Planverfahren Y1 und Z 4.1.-4.3 läßt sich ebenfalls bereits aus dem Landespflegerischen Begleitplan zu Y1 ablesen. Dort werden Lebensräume beschrieben, die das Plangebiet Z 4.1.-4.3 nicht aufweist:

- Die Vegetation von Deich und Vorland ist durch das extensiv genutzte und relativ artenreiche Grünland geprägt. (Punkt 2.4.3.2. Abs. 1)
- Entlang der Weinske und auch des Aulaggengrabens hat sich ein durchgehender Staudensaum etabliert. (Punkt 2.4.3.4. Abs. 1)

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Y1, Februar 2004, Teil V, S. 6-8 (Punkt 2.4.2 bis 2.4.3.4.)

Entwurfs- und Genehmigungsplanung Z 4.1.-4.3. / Elbe, Deich zwischen Torgau Glacis und Polbitz, Grundhafte Instandsetzung, 1.-3. Bauabschnitt,

bb) Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planungsverlauf wurden die Folgen der Neuversiegelung von Bodenfläche zu keinem Zeitpunkt ausreichend betrachtet. Die im Laufe der Planung erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) läßt die Auswirkungen der dauerhaften Netto-Neuversiegelung von 2,38 Hektar bei einer dauerhaften Gesamtinanspruchnahme von 11,27 Hektar auf das Schutzgut Boden praktisch unberücksichtigt. Man geht von deren Irrelevanz aus.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 8, Punkt 3.1.3

Dieses Verkennen der Bedeutung der Bodenversiegelung schlug sich dann auch im Planfeststellungsbeschuß nieder. Hier heißt es dazu, daß der Überbau des vorhandenen Weinskedeiches und der Verkehrswege im Bereich von Deichüberfahrten und Deichscharten für das Schutzgut Boden irrelevant sei.

Beweis: PFB S. 57, Punkt 4.3.3 (Ende erster Absatz)

III. Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft

1. Landschaftsbild

Der Eingriffsraum weist insgesamt ein flaches Geländeprofil mit Grünland- und hohen Ackeranteilen auf. Gegliedert wird er durch naturnahe Bachläufe und bereits vorhandene Deiche. Eingerahmt wird das Gebiet durch ein Gewerbegebiet (zu Torgau) und partiell durch die Ortslagen Repitz (zu Torgau) sowie Welsau (zu Zinna).

Landschaftsbildprägend sind entlang der Flußläufe Reste der ursprünglichen Auevegetation mit einzelnen Starkbäumen, Gebüsch und Strauchgruppen, die Reste einer alten Obstbaumallee sowie Sukzessionsflächen.

Beweis: PFB S. 46-57

Durch die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens würde das Landschaftsbild insgesamt schwer beeinträchtigt werden. Erheblich sind hierbei insbesondere das Entfernen landschaftsbildprägender Gehölzgruppen (Rodungen der Auwaldreste und der Obstbaumallee), Zerschneidung der Landschaft durch die neuen Deiche als technische Bauwerke (geplante Unterbindung Wiederherstellung Auevegetation) und die dauerhafte Entfernung der Vegetation entlang der Weinske und des Aulaggengrabens. Dazu kommen die Neuversiegelung von 2,38 ha Bodenfläche.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil V, S. 11, Punkt 3, Abs. 4

2. Naturhaushalt

a) Beschreibung des Eingriffsraums

aa) Lebensräume

Die geplanten Eingriffe sollen unmittelbar in der Elbaue und den naturnahen Bachauen der Weinske und des Aulaggengrabens erfolgen. Der Bestands- und Funktionsverlust von Grünland und Ufervegetation an Weiske und Laggengraben durch den bau- und anlagen bedingten Flächenbedarf wäre erheblich.

Von der Planung betroffen wären die folgenden Biotoptypen (ggf. Lebensraumtyp/LRT gem. Anhang I FFH-RL):

- entlang der Gräben und Bäche der Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430)
- entlang der Weinske magere Frischwiesen mit relativ hoher Artenzahl
- vor allem im Deichvorland und auf den Deichen Magere Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510)
- landschaftsbildprägende alte Starkbäume, vorwiegend mehrstämmige höhlenreiche Bruchweiden (Reste der Weichholzaue) also: (§26-Biotope nach SächsNatSchG und prioritärer FFH-LRT 91E0*)
- eine landschaftsbildprägende Allee alter Obstbäume

- im gesamten Vorhabengebiet vereinzelte Gebüsch / ruderal Säume
- Ackerflächen mit dauerhaft überformten Böden und natürlicher Horizontfolge
- Unterwasservegetation in Fließgewässern zusammen mit Uferstaudensaum
- Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen
- Feldgehölz
- Grünland frischer Standorte (extensiv)

Beweis: PFB S. 48-52, Punkt 4.1.1
PFB S. 56, Punkt 4.3.2
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 6, Punkt 2.2
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil V, S. 19f, Tab. 6-1

Das Vorhandensein einer Weichholzaue (prioritärer Lebensraumtyp nach FFH-RL) wird in den Planungsunterlagen und im Planfeststellungsbeschuß nicht ausdrücklich erwähnt, aber in zutreffender Weise indirekt anerkannt und unter unbedingtem Schutz gestellt.

Zitat aus PFB: „Einzelbäume wie Bruchweide und Esche können als Reste der ursprünglichen Auenvegetation aufgefasst werden.“

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 5, Tab. 4-3, Nr. 91E0;
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil V, S. 19f, Tab. 6-1
PFB S. 49 (letzter Absatz) .

bb) Tierarten

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Vorkommen zahlreicher Tierarten zu rechnen. Bei einigen Arten besteht die begründete Vermutung, andere konnten bereits beobachtet werden.

Ursache der bestehenden Unklarheiten ist der Umstand, daß im Zuge der Planungen bzw. der Planfeststellung gezielte faunistische Untersuchungen nicht vorgenommen wurden. Für die Planfeststellung stützt man sich als Datengrundlage ganz allgemein auf die typische Lebensraumeignung für charakteristische Artengruppen und weiterführende Literatur.

Beweis: PFB S. 51 (Absatz 5)
aaa) Vögel

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Vorkommen überaus zahlreicher Vogelarten zu rechnen. Das Vorkommen umfaßt Durchzügler und Brutvögel.

- Der Lebensraum ließe typischerweise 57 verschiedene Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) erwarten. Die Genehmigungsplanung geht vom Vorkommen von 28 dieser Arten aus. Dazu zählen unter anderem Trauerseeschwalbe, Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, Rotmilan.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 7-12 (Tabelle 4-4)

- Gemäß Planfeststellungsbeschuß ist weiter ein Vorkommen zu erwarten insbesondere von Schafstelze, Feldlerche, Goldammer, Feldschwirl und Sumpfrohrsänger.

Beweis: PFB S.51

- Darüber hinaus muß im Eingriffsgebiet vom Vorkommen noch weiterer Vogelarten ausgegangen werden.

Beispielsweise ist der Ortolan (*Emberiza hortulana*) im Zuge einer anderen Genehmigungsplanung im Vorhabengebiet 2001 durch den NABU als Brutvogel kartiert

worden. In der Genehmigungsplanung hält man das Vorkommen dieser Vogelart unter Hinweis auf fehlende Lebensräume im Eingriffsgebiet für eher unwahrscheinlich. Tatsächlich sind entsprechende Lebensräume aber durchaus im Eingriffsgebiet vorhanden und daher das Vorkommen des Ortolan durchaus wahrscheinlich. Typische Lebensräume sind unter anderem reich gegliederte Agrarlandschaften im wärmebegünstigten Flachland, gern auch Landstraßen oder Feldwege mit Obstbäumen oder Alleen, unter Umständen auch kleinere Feldhecken und einzelne Baumgruppen. Diese Lebensräume sind sämtlich im Eingriffsgebiet zu finden.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 9 (Nr. 22)
Steffens, R. (Hg.): Die Vogelwelt Sachsens. Jena 1998, S. 409, als Anlage **K22**
SMUL/LfUG im Internet zum Ortolan, als Anlage **K23**

Vergleichbar ist die Situation weiter etwa für den Neuntöter (*Lanius collurio*). Auch er wurde vom NABU 2001 beobachtet, sein Vorkommen aber aufgrund der Annahme fehlenden Lebensraums in der Genehmigungsplanung als eher unwahrscheinlich angenommen. Tatsächlich findet sich sein Lebensraum auch im Eingriffsgebiet, was sein Vorkommen auch unmittelbar hier durchaus wahrscheinlich macht. Sein Lebensraum ist sonnig gelegenes, offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände und dies schon ab einer nur geringen Ausdehnung. Brutvorkommen bedingen das Vorhandensein zumindest einzelner Gebüsche. Er kommt aber auch an feuchten Standorten, etwa Weidichte, vor.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 10 (Nr. 34)
Steffens, R. (Hg.): Die Vogelwelt Sachsens. Jena 1998, S. 308, als Anlage **K22**

Mit weiteren Vogelarten ist insbesondere auch deshalb zu rechnen, da sich bei der Planung mangels faunistischer Untersuchungen nur generell auf vorhandene Lebensräume gestützt wird. Diese wurden nun aber bezüglich des SPA nicht für das Vorhabengebiet selbst aufgenommen, sondern der Planung eines benachbarten Planungsgebietes entnommen. Auch wenn im Planfeststellungsbeschuß - wie bereits weiter oben ausgeführt -zutreffend noch weitere Arten und Lebensräume aufgenommen wurden, die nicht in der SPA-Prüfung enthalten waren, ist das Vorhandensein noch weiterer Arten nachwievor zu besorgen.

bbb) Amphibien

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Auftreten umfangreicher Vorkommen von Amphibien zu rechnen.

- Eine Nutzung der Weinske und des Aulaggengrabens durch Amphibien ist im Baufeld und in der unmittelbaren Umgebung nicht auszuschließen.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 6 (letzter Absatz)

- Der Planfeststellungsbeschuß geht dagegen auch ohne gezielte Untersuchung vom fehlenden Vorkommen von Amphibien aus. Mehrere Amphibienlaichgewässer befinden sich danach zwar in einigen hundert Metern bzw. ca. 1,4 km Entfernung, nicht jedoch im Eingriffsgebiet selbst.

Beweis: PFB S. 52 (Absatz 2)

Entgegen dieser Annahme im Planfeststellungsbeschuß ist jedoch tatsächlich von einem Vorkommen von Amphibien auszugehen. Amphibien besitzen durch ihr ausgeprägtes Wanderverhalten (von und zu Laichgewässern, Sommer- und Winterquartieren) einen großen Gesamtjahreslebensraum. Sie legen auf ihren Wanderungen je nach Art zwischen 1.000 bis zu 4.000 m zurück.

Beweis: Genehmigungsplanung Planfeststellung A 14, Abschnitt AS Lpz.-Messegelände - AS Leipzig-Ost, FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand 20.12.02, S. 36, als Anlage **K24**

Zu erwarten ist hier aber aufgrund der Lebensraumgestaltung der dem Planungsgebiet benachbarten Amphibienlaichgewässer insbesondere ein Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke.

Rotbauchunken bevorzugen flache, gut besonnte, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete Standgewässer. In Sachsen sind sie gerade auch im Riesa-Torgauer Elbtal bereits registriert worden.

Der Kammmolch bevorzugt dauerhafte, tiefere, besonnte und vegetationsreiche kleine bis mittlere Standgewässer. In Sachsen besiedelt er sämtliche Naturräume, außer den Kammlagen der Mittelgebirge.

Beweis: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.): Rotbauchunke. Arten der FFH-Richtlinie. Dresden 2004, als Anlage **K25**;
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.): Kammmolch. Arten der FFH-Richtlinie. Dresden 2003, als Anlage **K26**

Durch die Wirkfaktoren wie Neuversiegelung, Veränderung des Wasserregimes, Durchschneidung der Wanderwege und direktem Lebensraumverlust ist mit einer Beeinträchtigung der Populationen zu rechnen. Die Amphibien verharren bei ihren Wanderungen besonders gern auf den versiegelten und von der Sonne aufgeheizten Flächen. Dort könnten sie dann dem stattfindenden auch minimalen Verkehr zum Opfer fallen.

Beweis: Eßner: Die Auswirkungen der geplanten L361n/Variante II auf die Ökologie der Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen. Wissenschaftliche Untersuchung des geographischen Instituts der Universität Bonn. 2000, Punkt 6 „Amphibien“; als Anlage **K36**

ccc) Käfer

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Vorkommen verschiedener Käferarten zu rechnen.

- Vermutet wurden im Planungsverfahren Vorkommen von Heldbock, Eremit und Hirschkäfer, die jedoch bisher nicht bestätigt werden konnten.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 7 (erster Absatz)

- Tatsächlich besteht durchaus die Möglichkeit des Vorkommens von Heldbock, Eremit und Hirschkäfer. Lebensräume dieser Käferarten sind höhlenreiche Altbäume. Im Eingriffsgebiet finden sich solche in Form der mehrstämmigen höhlenreichen Weidengehölze (evtl. auch der alte Obstbäume). Diese sollen gerodet werden. Ein Vorkommen insbesondere des Eremit in den besagten Altbäumen kann im Planfeststellungsbeschluß ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Rodungen (der alten Obstbäume sowie) der mehrstämmigen höhlenreichen Weidengehölze ist daher eine starke Betroffenheit FFH-relevanter Arten, wie etwa des Eremit zu besorgen.

Beweis: PFB S. 80 (Absatz 3)

ddd) Libellen

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Vorkommen von Libellen zu rechnen. Insbesondere könnte die Grüne Keiljungfer vorkommen.

- In der Genehmigungsplanung wird das Vorkommen der Grünen Keiljungfer aufgrund der Lebensraumausstattung als eher unwahrscheinlich bezeichnet. Im Übrigen sei dieser (Uferlinie und aquatische Lebensräume) nicht vom Vorhaben betroffen.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 6 (ganz oben zu Tab. 4-3)

- Tatsächlich dürfte zunächst durchaus mit dem Vorkommen der Grünen Keiljungfer zu rechnen sein. Sie besiedelt naturnahe Uferabschnitte von Bächen und Flüssen mit mäßiger Fließgeschwindigkeit. Am Gewässer müssen besonnte Abschnitte vorhanden sein und uferbegleitende Gehölze. In Sachsen finden sich Vorkommen überwiegend in den Flußauen der Elbe und Neiße und ihrer Nebengewässer. Im Übrigen sind gerade die Uferbereiche der Weinske als potentieller Lebensraum tatsächlich vom Vorhaben stark betroffen.

Beweis: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.): Grüne Keiljungfer. Arten der FFH-Richtlinie. Dresden 2003, als Anlage **K27**

Über das Vorkommen und die Betroffenheit weiterer Tierarten (etwa Reptilien, Tagfalter, etc) lassen sich mangels faunistischer Untersuchungen derzeit keine Aussagen treffen. Jedenfalls ist ein Ausschließen ihres Vorkommens und ihrer Betroffenheit allein aufgrund des fehlenden Wissens über ihr Vorkommen aus logischen Gründen nicht möglich. Das Vorkommen weiterer betroffener Tierarten muß daher als durchaus möglich angesehen werden.

eee) Säugetiere

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Vorkommen von Säugetieren zu rechnen.

- Insbesondere könnte der Fischotter vorkommen. Fischotter können alle gewässerreichen Lebensräume besiedeln. Er ist eine charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume. In Sachsen erobert er seit den 1980er Jahren verstärkt Lebensräume an Fließgewässern zurück, so daß mittlerweile stabile Vorkommen auch im Elbtal sowie im westsächsischen Tief- und Hügelland nachgewiesen sind. Fischotter sind Einzelgänger, die ausgedehnte Streifzüge auch über Land unternehmen. Entlang der Gewässerufer werden natürliche Höhlungen als Baue genutzt. Im Laufe des Tages können mehrere Verstecke aufgesucht werden.

Beweis: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.): Fischotter. Arten der FFH-Richtlinie. Dresden 2004, als Anlage **K28**

b) Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt

aa) Lebensräume / Flora und Fauna:

Als erhebliche Auswirkung auf die Vegetation ist der Bestands- und Funktionsverlust von Grünland zu betrachten. Das Grünland soll zu erheblichen Teilen überbaut, teilweise komplett versiegelt und mit neuen befestigten Wegen und Deichlinien zerschnitten werden.

Die Ufervegetation an Weinske und Laggengraben sollen großflächig entfernt werden, was ebenfalls Bestands- und Funktionsverlust bedeutet.

Im Bereich der Weinskekreuzung soll der Auenquerschnitt von ca. 60 m auf 35 m (Höhe Deichfuß) verringert werden. Die Verringerung soll ausschließlich auf der rechten Seite der Weinske erfolgen. Mithin würde hier die Weinske fast vollständig verschwinden, dies auch als Retentionsfläche.

Weiter wird die Rodung der straßenbegleitenden Obstbäume und die Beseitigung der Reste der Weichholzaue inklusive Rodung mehrere starker Laubbäume, hier vor allem der mehrstämmigen höhlenreiche alten Bruchweiden, erhebliche und dauerhafte Auswirkungen auf den Naturraum haben. Letztere haben neben ihrer bereits angeführten wichtigen Funktion für die Gliederung und Belebung des flachen Landschaftsbildes einen hohen Wert als Vegetationsbestandteil und Tierlebensraum.

Beweis: PFB S. 56, Punkt 4.3.2
PFB S. 63, Punkt 6.4 (vorletzter Absatz)

Die geplanten Deichbauten und Stauanlagen an der Weinske würden sich erheblich auf deren Unterwasservegetation auswirken. Wenn das Fließverhalten des Flusses verändert und seine komplette Ufervegetation entfernt würde, könnte dies nicht ohne Auswirkungen auf die Unterwasservegetation bleiben.

Beweis: PFB S. 62f, Punkt 6.4

Im Eingriffsgebiet ist mit dem Vorkommen zahlreicher Tierarten zu rechnen. Bei einigen Arten besteht die begründete Vermutung, andere konnten bereits beobachtet werden.

Ursache der bestehenden Unklarheiten ist der Umstand, daß im Zuge der Planungen bzw. der Planfeststellung gezielte faunistische Untersuchungen nicht vorgenommen wurden. Für die Planfeststellung stützt man sich als Datengrundlage ganz allgemein auf die typische Lebensraumeignung für charakteristische Artengruppen und weiterführende Literatur.

Beweis: PFB S. 51 (Absatz 5)

Das geplante Vorhaben würde prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten im Sinne der FFH-RL und ihrer Anhänge I und II betreffen bzw. zerstören.

Beweis: PFB S.66, Punkt 6.6.3 (Absatz 2)

Insbesondere ist von einer Betroffenheit der prioritären FFH-Lebensart Eremit (*Osmoderma eremita*) auszugehen. Die prioritäre Art Eremit wäre durch die Vernichtung ihres potenziellen Lebensraumes unmittelbar betroffen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Baumrodungen verstoßen dabei exakt gegen die eigentlich naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Eremit im Gebiet. Werden die Bäume gefällt, geht der Lebensraum des Eremiten verloren.

Dabei ist zu beachten, daß auch nur das kurzzeitige Fehlen von höhlenreichen Altbäumen im Gebiet zu einem Sterben der Population führt, da die Lebensweise der Käfer nach Absterben des alten Brutbaumes an das Vorhandensein von alternativen Altbäumen mit entsprechenden Höhlen gebunden ist. Selbst das immer wieder zur Kompensation vorgeschlagene Auslegen von Totholz oder das Neuanpflanzen von jungen Bäumen läßt eine zeitliche Lücke ohne Bruthöhlen entstehen und ist nicht geeignet das langfristige Fortbestehen der entsprechenden Vorkommen sicherzustellen.

Kleine und isolierte Vorkommen sind am stärksten gefährdet, was auf viele Eremiten-Fundpunkte in Sachsen zutrifft. Hier besteht ein erheblicher Bedarf zur Sicherung, v.a. Vernetzung solcher Vorkommen. Besiedelte Einzelbäume müssen zur Sicherung der Lebensraumtradition zwingend gesichert werden.

Beweis: PFB S. 80 (Absatz 3);
Stegner: Der Eremit in Sachsen. Anforderungen an Schutzmaßnahmen für eine prioritäre Art der FFH-RL. In: Entomologische Nachrichten 46 (2002), S. 226, 230, als Anlage **K29**

Durch das Vorhaben zerstört würden auch Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps der Weichholzaue (FFH-LRT 91E0*). Einzelbäume wie Bruchweide (*Salix fragilis*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) können als Reste der ursprünglichen Auenv egetation aufgefaßt werden. Diese sollen gerodet werden.

Beweis: PFB S.49 Abs.4
PFB S. 56, Punkt 4.3.2

Der Lebensraumtyp der Weichholzaue auch in seiner Restform als prioritärer Lebensraum zu verstehen und unterliegt dadurch einem besonderen Schutz durch die europäische Kommission. Da die Weichholzaunen gerade oft nur noch als kleine Restbestände ohne eigentlichen Wald erhalten geblieben sind, müssen gerade diese Reste, insbesondere verbliebene unbedingt erhalten werden.

Beweis: Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 362, als Anlage **K30**

Weiter würden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens gerade von den Schutzzielen des FFH-Gebiets erfaßte Lebensraumtypen betroffen, d.h. geschädigt bzw. zerstört werden. Dies gilt insbesondere für die Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510).

Beweis: PFB S. 64, Punkt 6.5

Weiterhin kann eine empfindliche Störung der für das SPA benannten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. So führt die neue Deichlinie zur Zerschneidung von Teilen des SPA, die aufgrund ihrer Ausdehnung ihre Funktion als Abstandsfläche, als Rast-, Nahrungs-, und Bruthabitat nicht mehr sinnvoll erfüllen können.

Beweis: PFB S. 64, Punkt 6.5

bb) Boden

Durch das geplante Vorhaben sollen dauerhaft 11,27 Hektar in Anspruch genommen werden. Darin enthalten sind 2,38 ha Netto-Neuversiegelung bzw. Flächenbefestigung für Deichverteidigungswege, Verkehrsflächen und Deichüberfahrten. Die dauerhaft zu überformenden Böden sind bislang in ihrer natürlichen Horizontfolge erhalten.

Die Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Fahr-, Lager-, Baustelleneinrichtungen und Arbeitsflächen) bei Vollzug der Maßnahme würde 5,31 Hektar betragen.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 5 (Tabelle1);
S. 8 Punkt 3.1.3

Für den Neubau des Binnendeiches auf einer Länge von 4.085 m sollen ca. 363.000 Tonnen Material eingebaut werden. Die einzubauenden Erdstoffe müssen antransportiert werden. Der Oberbodenabtrag würde ca. 150.000 m² betragen.

Für die Instandsetzung und teilweise Neuerrichtung des rechten Weinskedeichs auf einer Länge von 915 m sollen ca. 8.000 Tonnen Material eingebaut werden. Das Material wäre anzutransportieren.

Der Oberbodenabtrag soll hier ca. 15.000 m² betragen.

Beweis: Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil II, S. 5f, Punkt 1.4

Insgesamt sollen durch das Vorhaben über 370.000 Tonnen Material von außerhalb in die bestehender Auenlandschaft eingebaut und damit über 11 Hektar Auenlandschaft dauerhaft zerstört werden.

cc) Wasser

Die Weinske, der Aulaggen- und der Laggengraben sind bislang naturnahe Gewässer mit einer reichen Flora und Fauna im Wasser und in der unmittelbaren Uferzone.

Im erheblichen Maße soll die vorhandene reiche Vegetation der Uferzonen an Weinske und Laggengraben entfernt werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Wasserqualität.

Durch den Überbau des Aulaggengrabens am westlichen Querdeich würden ca. 40 Meter relativ naturnahe Gewässerstrecke verloren gehen. Dazu kämen bauzeitliche Beeinträchtigungen wie das Abspülen von Erdstoff in das Gewässer oder evtl. Gewässerverschmutzungen bei Unfällen/Havarien.

Im Ereignisfall würde die Deichlinie im Bereich der Weinske durch einen Schüttdamm geschlossen werden und der Eigenabfluß der Weinske mittels mobiler Pumpe zur Wasserseite befördert werden.

Baubedingt würde in die Deckschicht über dem Grundwasser (Auetonschicht) eingegriffen, wie z. B. durch das Roden der Bäume, durch das Herstellen von Kabelgräben und durch die Einbindung des Dichtungssporn in die vorhandene Deckschicht (Auetonschicht).

Am rechten Weinskedeich soll eine Spundwand bis ca. 5,50 Meter unter das vorhandene Gelände niedergebracht werden, die aber wenig Einfluß auf das Grundwasser haben soll.

Beweis: PFB S 58, Punkt 4.3.4
PFB S. 56, Punkt 4.3.2

c) Schutzstatus des Vorhabengebiets

Das Plangebiet ist zwischen Anbindepunkt nördlich Repitz und Querung der der K 8987 fast vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Torgau“.

Gemäß Landespflegerischem Begleitplan (LPB) berührt das Vorhaben die Schutzziele des LSG und verstößt ganz oder teilweise gegen die in der Verordnung benannten Verbote.

Beweis: PFB S. 46, Punkt 4.1.1 (Absatz 2);
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil V, S. 11, Punkt 3, Abs. 4

Das Vorhaben beeinträchtigt und durchschneidet unmittelbar das Europäische Vogelschutzgebiet „Teichgebiet und Elbaue bei Torgau“, Nr. 431 (SPA). Der geplante

ostseitige Binnendeich zwischen Weinske und Elbe liegt vollständig innerhalb des SPA, der Binnendeich westlich der Weinske auf ca. 100 m.

Beweis: PFB S. 46, Punkt 4.1.1 (Absatz 2);
PFB S. 61, Punkt 6.2 (Absatz 1)

Unmittelbar betroffen vom Vorhaben ist weiter das FFH-Meldegebiet „Elbaue zwischen Mühlberg und Greunitz“, Nr. 64 E (FFH-Gebiet).

Beweis: PFB S. 61, Punkt 6.2 (Absätze 2 u. 3);
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Februar 2004, Teil III, S. 3, Punkt 3

Die Weinske, ihre Ufer und Vorlandvegetation sind ebenso wie der vom westlichen Querdeich geschnittene Abschnitt des Aulaggengrabens mit seinem Weidenbestand besonders geschützte Biotope im Sinne des § 26 SächsNatSchG.

Beweis: PFB S. 46, Punkt 4.1.1 (Absatz 3)

aa) FFH-Gebiet falsch ausgewiesen

Zum FFH-Gebiet Nr. 64 E gehören auch ausdrücklich ausgegrenzte Bereiche der Weinskedeiche, die unmittelbar im Eingriffsgebiet liegen sowie Graben- und Bachsystem Aulaggen- und Laggengraben. Die Meldung und Abgrenzung des FFH-Gebietes 64E entspricht hinsichtlich dieser Ausgrenzung nicht den Anforderungen von Art. 4 FFH-RL.

Im südlichen Bereich des Bauabschnittes Y1.1 begrenzt die Deichlinie des Weinskedeiches das FFH-Gebiet 64 E. Die bei der Meldung übermittelten Gebietsgrenzen decken sich zum Teil mit den vorhandenen Deichlinien der Weinskedeiche, sind aber nicht grundstücksscharf festgesetzt. Der komplette linksseitige Weinskedeich sowie ein 100 m langer Abschnitt am südlichen Ende des rechtsseitigen Weinskedeiches wurden bei der Meldung ausdrücklich ausgegrenzt. Ebenfalls ausgegrenzt blieben das Graben- und Bachsystem Aulaggen- und Laggengraben.

Bei Auswahl und Abgrenzung besteht zwar durchaus ein gewisser Ermessensbereich, der aber ausschließlich im naturschutzfachlichen Bereich liegt. Insbesondere ist eine Abwägung der Schutzinteressen des Meldegebietes mit anderen Interessen im Zuge der Meldung ist nicht erlaubt (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 33, Rn. 3; gleichlautend Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 23, Absatz 3)

Im vorliegenden Fall ist das gesamte Gebiet der Weinske einschließlich der zugehörigen Deiche sowie das Graben- und Bachsystem des Aulaggen- und Laggengraben an den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu messen, da sich dieses Gebiet insgesamt zumindest zur Meldung aufdrängt, wenn man es nicht schon als bei der Meldung mitgemeldet ansieht. Wenn nämlich die Weinske und ihre Deiche in anderen Abschnitten bereits als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist davon auszugehen, daß sich die Meldung auch der übrigen Deichabschnitte mit aufdrängt. Sie entsprechen naturräumlich genau den gemeldeten Abschnitten und gehören im Sinne des Verbundsystems zwingend zum Ökosystem Weinske und deren Uferlandschaft.

Der Erhalt dieser Flüsse und Gräben sowie der sie begleitenden Naturräume ist gerade das besondere Schutzziel der FFH-Gebietsmeldung. Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 64 E zählen gemäß dessen Punkt 1, also an erster Stelle, die Erhaltung von Weichholz-Auengehölzen sowie Frisch-, Feucht- und Naßwiesen, inklusive Vorkommen von Stromvegetation im Auenbereich sowie mehreren naturnahen Nebengewässern und ihren Auen, wie - ausdrücklich erwähnt - der Weinske und Schwarzer Graben. Besonderen Schutz genießen insbesondere Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchten

Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen und die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*). Schutzziel ist dabei die Erhaltung charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, vor allem durch die Erhaltung bzw. die Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes. Mithin weisen die ausgegrenzten Bereiche exakt die Merkmale auf, die gemäß den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erhalten und verbessert werden sollen.

Beweis: Gebietspezifische Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 64 E, als Anlage **K31**

Außerdem läßt auch Art. 10 UAbs. 2 FFH-RL eine andere Betrachtung nicht zu. Ausdrücklich verlangt wird darin gerade die Förderung von Landschaftselementen, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern) oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten förderlich sind.

Eine Ausgliederung der Deich- und Uferzonen ist insbesondere bezüglich der hier befindlichen Reste von Weichholzaunen nicht statthaft. Da die Weichholzaunen eben oft nur noch als kleine Restbestände ohne eigentlichen Wald erhalten geblieben sind, müssen gerade auch Reste, ggf. sogar Weidengebüsche als Fragmente des ehemaligen Auwaldes bzw. als Entwicklungspotenzial mit in die Gebietsmeldungen einbezogen werden. Weidengebüsche treten als Mäntel des Weichholzaunwaldes auf, können aber auch Restbestände von Weichholzaunenwäldern darstellen, manchmal mit eingesprengten Einzelbäumen. Dies entspricht der Situation im Vorhabengebiet.

Beweis: Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 362 (Bemerkungen), als Anlage **K30**.

Die ausgegliederten Bereiche des Graben- und Bachsystems der Weinske, sowie die des Aulaggen- und Laggengraben mit seinen Weichholzaunenresten und hervorragenden Entwicklungspotentialen hätte unter naturschutzfachlichen Aspekten nach FFH-RL mit in die Gebietsmeldung des des FFH-Gebietes 64 E einfließen müssen. Die vor allem auch im Hinblick darauf, daß gerade der Erhalt der Weichholzaunenrestbestände besonderes Schutzziel der bisherigen Gebietsmeldung ist.

Mangels gegenteiliger naturschutzfachlicher Anhaltspunkte sind daher auch die ausgegliederten Teile der Weinskedeiche aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend mit in die Meldung aufzunehmen. Sie müssen, wenn schon nicht als bereits jetzt zum FFH-Gebiet mit zugehörig, so zumindest als potentiell FFH-Gebiet angesehen werden und auch so behandelt werden.

bb) SPA falsch ausgewiesen

Die bereits unzutreffend als nicht zum FFH-Gebiet gehörigen Bereiche der Weinskedeiche sowie des Graben- und Bachsystem Aulaggen- und Laggengraben hätten auch bei der Meldung des Vogelschutzgebietes Nr. 431 mit gemeldet werden müssen.

Auch für die Vogelschutzgebiete gilt, daß die Auswahl und Abgrenzung nur nach ornithologischen Kriterien erfolgen darf. Insbesondere wirtschaftliche Erfordernisse dürfen auch hier nicht berücksichtigt werden (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 33, Rn. 4). Laut einem Urteil des OVG Schleswig sind faktische Vogelschutzgebiete solche Flächen, die von den Mitgliedstaaten zwingend als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei müssen die ornithologischen Kriterien das Auswahlermessen auf Null reduzieren (OVG Schleswig, Urt. v. 15.02.2001 – 4L 92/99 Deponie am Rande eines faktischen/potenziellen Vogelschutz- und FFH-Gebietes)

Erhaltungsziele des SPAes sind im Sinne des Schutzes und der Entwicklung der Lebensräume der Vögel ausdrücklich vor allem die Erhaltung der Fluß- und Bachläufe insbesondere der Weinske, der Restbestände der Weichholzauwälder, der Grünflächen, insbesondere der verschiedenen vorkommenden Wiesen, der Reste naturnahen Laubholzbestände, sowie der alten Baumgruppen und Einzelbäume und der differenziert genutzten Feldgebiete.

Beweis:Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Teichgebiet und Elbaue bei Torgau“, als Anlage **K32**

Nach diesen Vorgaben ist eine naturschutzfachliche/ornitologische Begründung für die Ausgrenzung der fraglichen Bereiche nicht möglich. Gegenteilige naturschutzfachliche Aussagen sind nicht ersichtlich.

Daher müssen entsprechend der auch hier gültigen Überlegungen zum FFH-Gebiet die ausgegrenzten Bereiche der Weinske sowie das Graben- und Bachsystem Aulagen- und Laggengraben als faktisches SPA betrachtet werden.

B Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

1. Klageart

Die Klage wird als Anfechtungsklage erhoben mit dem Ziel der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. Klagebefugnis

Der Kläger ist nach § 61 BNatSchG klagebefugt. Er war gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG zur Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren berechtigt. Durch den Planfeststellungsbeschuß ist er in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt, da die Baumaßnahmen mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden sind. Er macht geltend, daß diese Beeinträchtigungen insbesondere Regelungen des BNatSchG wie auch des SächsNatSchG widersprechen. Er hat sich im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange fristgemäß zu dem Vorhaben geäußert. Somit sind die Voraussetzungen von § 58 SächsNatSchG erfüllt.

II. Begründetheit

1. Formelle Rechtswidrigkeit

a) Unzureichende Beteiligung des Klägers

Die dem Kläger zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen waren unzureichend. Allein anhand dieser Unterlagen war eine fundierte Stellungnahme zum Vorhaben nicht

möglich. Dadurch wurde der Kläger in seinen Verfahrensrechten gem. § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verletzt.

Die Planungsunterlagen enthalten keine Darstellung der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets. Diese Erhaltungsziele werden nur gelegentlich und unsystematisch angesprochen. Ohne die Kenntnis der genauen Erhaltungsziele ist jedoch kein Abgleich der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf diese möglich.

Die Planungsunterlagen enthalten kein faunistisches Gutachten. Ohne dieses sind aber Aussagen zu naturräumlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna nicht abschließend möglich.

Das Vorhandensein bestimmter, u.a. für die FFH-Prüfung relevanter Lebensraumtypen wird in den Planungsunterlagen sachlich unzutreffend verneint und erst im Planfeststellungsbeschluss faktisch anerkannt, so bezüglich der im Plangebiet befindlichen Weichholzaunenreste geschehen. Auch dadurch war eine fachliche Stellungnahme aufgrund der Planungsunterlagen nicht möglich.

In den dem Kläger zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen fand sich keine verwertbare Verträglichkeitsprüfung für das SPA. Auch dadurch war eine fachliche Stellungnahme aufgrund der Planungsunterlagen nicht möglich.

Das Mitwirkungsrecht nach §§ 58, 60 BNatSchG ist ein gerichtlich selbständig durchsetzbares Verfahrensrecht (ständige Rspr. zu § 29 BNatSchG a.F. seit BVerwGE 87, 72). Das Verfahrensrecht wird nicht nur verletzt, wenn eine Anhörung gänzlich unterbleibt, sondern auch, wenn etwa der Umfang der Anhörung nicht angemessen ist (VGH Kassel, NuR 1992, 382). Durch das Vorenthalten der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets, das Nichtvorlegen eines faunistischen Gutachtens, das tatsächenswidrige Nichtausweisen bestimmter Biotoptypen und das Fehlen der Verträglichkeitsprüfung für das SPA konnte sich der Kläger im Planungsverfahren kein zutreffendes Bild von der tatsächlichen und der rechtlichen Situation im Planungsgebiet verschaffen. Falsche und unvollständige Planungsunterlagen können aber in keinem Fall angemessen im Hinblick auf den Umfang der Beteiligung sein. Damit hat die Planfeststellungsbehörde das Mitwirkungsrecht des Klägers mißachtet.

b) Unzureichende Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL / SPA

Es fand keine dem Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügende Verträglichkeitsprüfung statt. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung beruht auf fehlerhafter und unzureichender Datengrundlage sowie falschen Annahmen. Das Vorhaben ist daher in seiner planfestgestellten Form gem. Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL unzulässig.

aa) Falsche territoriale Abgrenzung des FFH-Gebiets

Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von einem falschen Gebiet ausgegangen. Zum FFH-Gebiet gehören auch ausdrücklich ausgegrenzte Bereiche der Weinskedeiche, die unmittelbar im Eingriffsgebiet liegen, sowie Graben- und Bachsystem Aulaggen- und Laggengraben. Selbst wenn man diese Bereiche nicht bereits als zugehörig betrachten würde, wären sie - wie bereits ausgeführt - zumindest potentielle Bestandteile des FFH-Gebiets.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfaltet das EU-Recht in Bezug auf den Schutz von potentiellen FFH-Gebieten unterschiedliche Rechtsfolgen: Drängt sich die Meldung eines Gebietes auf, so ist die Zulässigkeit eines dieses Gebiet berührenden Vorhabens an den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu messen (BVerwG, Urf. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99). Ist die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste dagegen unsicher, darf

das Vorhaben das betreffende Gebiet nicht so nachhaltig beeinträchtigen, daß es für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Frage kommt (BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 - 4 A 18.9).

Im Ergebnis bestehen sowohl für die ausdrücklich ausgewiesenen Teile des FFH-Gebiets, als auch die fehlerhaft ausgegliederter Bereiche unabhängig von der genauen juristischen Einordnung zumindest ein Bestandsschutz, der alle Eingriffe verbietet, die so nachteilig sein könnten, daß es als FFH- Gebiet nicht mehr geeignet sein könnte.

bb) Fehlen einer faunistischen Untersuchung

Die im Planfeststellungsbeschluß vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung beruht auf keiner tragfähigen Grundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffene Fauna entbehren einer tragfähigen Grundlage, da im Zuge der Planfeststellung keine faunistische Untersuchung im Planungsgebiet erfolgte.

Für eine Abschätzung der Auswirkungen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL muß eine Prognose erstellt werden. Die Rechtsprechung unterscheidet dazu zwischen der Prognosegrundlage, d.h. der sorgfältigen Erfassung der zugrundezulegenden Daten sowie der nach dem Stand der Wissenschaft vertretbaren Prognosemethode (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 9f.). Charakteristisch ist folgender Leitsatz: „Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich der Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist.“ (BVerwGE 56, 110/121f). Die Prognosegrundlage muß dazu mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet worden sein. Insbesondere muß eine „geeignete fachspezifische Methode“ gewählt worden sein und das Ergebnis „einleuchtend begründet worden“ sein (BVerwGE 75, 234 = DVBl. 1987, 573, 581).

In Anbetracht der mit dem planfestgestellten Vorhaben geplanten massiven Eingriffe ist es keine geeignete fachspezifische Methode, auf eigene faunistische Untersuchungen zu verzichten und das Gebiet allein anhand eines Abgleichs typischer Lebensräume mit Literaturangaben zu untersuchen. Aussagen, welche Tiere nun tatsächlich im Vorhabengebiet vorhanden sind damit ebenso wenig möglich, wie - als Folge davon - Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Tierarten. Insbesondere ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich sind. Ein bloßer Möglichkeitsmaßstab ist für die FFH-VP praktisch unbrauchbar und rechtlich nicht geboten. Das wird auch in der Rechtsprechung bestätigt (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 16a). Die vorliegende FFH-VP geht hinsichtlich der Auswirkung auf Tierarten über den Möglichkeitsmaßstab nicht hinaus.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist daher im Hinblick auf die fehlende faunistische Untersuchung nicht erfolgt. Das Vorhaben ist daher in seiner planfestgestellten Form gem. Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL unzulässig.

cc) Tatsächliches Fehlen einer eigenen Verträglichkeitsprüfung für das SPA

Dem Planfeststellungsbeschluß liegt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL im Bezug auf eine Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 431 (SPA) zugrunde.

Ausgewiesene Vogelschutzgebiete sind hinsichtlich des Schutzes von Art. 6 FFH-RL wie ein Gebiet mit Vorkommen von prioritären Lebensräumen und/oder Arten zu betrachten (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 5a; Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das

europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 40, Punkt 2.4.2 (letzter Absatz). Daher hätte hier zwingend vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das SPA gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfolgen müssen. Diese ist jedoch unterblieben, da nachweislich lediglich die Verträglichkeitsprüfung für ein benachbartes Planungsvorhaben (Z 4.4) herangezogen wurde.

Im Übrigen würde auch hier gelten, daß die Verträglichkeitsprüfung, um Grundlage einer planerischen Prognoseentscheidung sein zu können, angemessen und methodisch einwandfrei hätte erfolgen müssen. Dies ist bei Unterlassung einer faunistischen Untersuchung in keinem Fall gegeben.

Die erforderliche Verträglichkeitsprüfung für das SPA im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL fehlt. Im Übrigen wurden nicht einmal methodisch einwandfrei eigene Daten erhoben. Das Vorhaben ist daher in seiner planfestgestellten Form gem. Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL unzulässig.

dd) Fehlen der Prüfung der Summationswirkungen

Eine konkrete Untersuchung der Summationswirkung bezüglich der geplanten Baumaßnahme Y1 mit anderen Bauausführungen und Planungen im Umfeld bzw. im Schutzgebietssystem Natura 2000 System wurde trotz der diesbezüglich eindeutigen Regelung des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht vorgenommen. Angesprochen wird ganz allgemein, daß in der SPA-Bautabuzone gleichzeitig nicht gebaut werden dürfte. Eine konkrete Betrachtung und Abwägung des bereits begonnenen und bis 2008 andauernden Bauvorhabens der Elbdeiche bei Torgau findet nicht statt. Genau hier wären aber die Summationswirkungen zu untersuchen gewesen.

Ebenfalls findet keine Untersuchung der Summationswirkungen mit der geplanten Erweiterung des Flachglaswerkes statt.

Auch in der dem PFB zugrundeliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechende Planungen wie z.B. die Wirkungen der aktuell erfolgenden Deichausbauten an der Elbe nicht berücksichtigt worden.

ee) Fehlende Wirkungsprognose

Eine Untersuchung der betroffenen Tierarten und Lebensräume bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nach Wirkfaktoren fand nicht statt. Diese Untersuchung ist allerdings nach Art. 1e FFH-RL zwingend vorgeschrieben.

2. Materielle Rechtswidrigkeit

a) Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften

aa) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 64 E

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

Das Vorhaben beeinträchtigt einzeln und in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das FFH-Gebiet Nr. 64 E als solches hinsichtlich der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Es sind Alternativlösungen vorhanden und es liegen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL für das Vorhaben vor. Insbesondere keine im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit stehenden, im Hinblick darauf, daß das betreffende Gebiet im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL prioritäre Lebensraumtypen und prioritäre Art einschließt.

Gebiet als solches meint die Integrität des Gebietes als die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebietes in seiner Gesamtheit bzw. der Lebensräume, des Geflechts aus Lebensräumen und/oder Populationen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wird (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 17).

Bei erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets ist der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben an einem anderen Standort oder durch eine geänderte Ausführung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets zu verwirklichen. Ein Ermessen steht ihm dabei nicht zu (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99).

Gebietsspezifische Erhaltungsziele für den Gebietsvorschlag FFH-Gebiet Nr. 64 E „Elbaue zwischen Mühlberg und Greunitz“ sind neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-RL insbesondere (auszugsweise):

- 1) Erhaltung des teilweise naturnahen und strukturreichen Abschnittes des Mittellaufs der Elbe als planarem Fluß mit Alt- und Totgewässern, Uferstauden, Weichholz-Auengehölzen sowie Frisch-, Feucht- und Naßwiesen, inklusive Vorkommen von Stromvegetation im Auenbereich sowie mehreren naturnahen Nebengewässern und ihren Auen, wie z.B. Weinske und Schwarzer Graben.
- 2) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-RL, insbesondere der
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Kalt-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- 3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II und IV FFH-RL insbesondere Rotbauchunke, Kammolch, Heldbock, Grüne Keiljungfer, sowie ihrer Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- 4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.
- 5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem

Vorkommen im Gebiet sowie einem Belange von NATURA 2000 fördernden Gebietsmanagement zu, so bspw.

- Entwicklung naturnaher Strukturen im Fluß und im Auenkomplex, der im Hinblick auf die weit überragende Bedeutung des Gebietes als Teil eines europäischen Kohärenzkorridors eine herausragende Bedeutung zukommt
- der Erhaltung von Auwaldresten
- der Vermeidung jeglicher neuen bzw. der schrittweisen Verminderung bestehender Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes der Auen und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auedynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- Vermeidung neuer bzw. Zurückdrängung vorhandener ackerbauerlicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung der Grünlandbereiche durch eine den auentypischen Standortbedingungen Rechnung tragende, extensive Bewirtschaftung und Pflege sowie Partiiellen Rückbau der Entwässerungssysteme
- der Erhaltung bzw. in geeigneten strukturarmen Bereichen der Neupflanzung von Einzelgehölzen und Baumgruppen zur Erhöhung der Landschaftsvielfalt bei Erhalt des offenen Landschaftscharakters sowie insbesondere auch zum Schutz und zur Förderung xylobionter Insekten (insbesondere Heldbock)
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Gehölzbestände, insbesondere der Hangwälder, Hartholz- und Weichholzauenwälder, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums.

Diese Erhaltungsziele durch Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der FFH-RL zu ergänzen und zu untersetzen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen würde das FFH-Gebiet im Hinblick auf die speziellen Erhaltungsziele und zudem im Hinblick auf prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten erheblich beeinträchtigen. Beeinträchtigung heißt dabei Schädigung. Es genügt die Beeinträchtigung eines einzigen Lebensraumes nach Anhang I oder einer einzigen Art nach Anhang II FFH-RL (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 30b). Weinske und Schwarzer Graben werden ausdrücklich in den Erhaltungszielen benannt.

Zu den von den Erhaltungszielen umfaßten Biotoptypen im Eingriffsgebiet gehören:

- Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430)
- Magere Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510)
- Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene (FFH-Typ 3260)

Betroffener prioritärer Biotoptyp ist:

- Weichholzaue (prioritärer FFH-LRT 91E0*)

Zu den betroffenen Zieltierarten gehören:

- Grüne Keiljungfer
- Kammmolch (Vorkommen nicht auszuschließen)
- Rotbauchunke (Vorkommen nicht auszuschließen)
- Heldbock
- Hirschkäfer
- Fischotter (Vorkommen nicht auszuschließen)

Zu den betroffenen prioritäre Arten gehören:

- Eremit

aaa) Vorliegen von Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 64 E

Für das geplante Projekt sind Alternativlösungen vorhanden, durch die die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vermieden im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL werden könnte.

Alternative ist der vom beauftragte Gutachter vorgebrachte Vorschlag einer generell geringeren Flächeninanspruchnahme, einer generell geringeren Deichkronenhöhe, dem Verzicht auf das Sperrwerk und der Beschränkung auf eine Ringdeichlösung am Umspannwerk.

Eine Alternative ist auch der vom Kläger vertretene Vorschlag, den Elbdeich nördlich von Repitz zurückzulegen und dabei so zu ertüchtigen, daß eine Überflutung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne und im Gegenzug als Objektschutz im Überflutungsgebiet der Weinske Ringdeiche zu errichten. Bis zur Umsetzung dieses Konzeptes sollen Interimslösungen für das Flachglaswerk und das Gewerbegebiet in Betracht gezogen werden.

Eine Alternative ist auch die vom Kläger mehrfach erläuterte Möglichkeit eines zum Teil mobilen Hochwasserschutzes, insbesondere in der Ausführung eines mobilen Ringdeichs für den Objektschutz im Industriegebiet (hier vor allem für das Flachglaswerk). Diese Möglichkeit war auch von der Planfeststellungsbehörde im Laufe des Verfahrens selbst mit angesprochen worden.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art 5 Abs. 3 EG und der Rolle der FFH-VP sind zumindest die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu prüfen. Die einzelnen Varianten sind ausdifferenziert nach den Erhaltungszielen zu bewerten (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 30b). Sämtliche genannten Alternativlösungen sind sachgerecht und fachlich begründbar. Sie kommen daher sämtlich als ernsthaft in Betracht.

Der Vorhabenträger darf von einer technisch möglichen Alternative nur Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige finanzielle Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt würden (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99). Unverhältnismäßige finanzielle Opfer sind bei keiner der Alternativlösungen zu befürchten. Im Gegenteil, durch die weit geringeren Bauvolumina würden voraussichtlich sogar erhebliche Gelder eingespart werden können. Insbesondere bei der Variante des mobilen Hochwasserschutzes ließen sich sogar nachweislich mindestens ca. 6,4 Mio € einsparen. Andere Gemeinwohlbelange sind nicht ersichtlich. Die Alternativen bezwecken insbesondere den selben Schutz wie im geplanten Vorhaben, hier besonders den des fraglichen Industriegebietes.

Bereits wegen des Vorhandenseins ernsthafter Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL genügt das Vorhaben nicht dem Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

bbb) Kein Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 64 E

Unabhängig davon, daß das geplante Vorhaben bereits wegen des Vorliegens von Alternativlösungen nicht genehmigungsfähig wäre, liegen auch keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL, insbesondere keine im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit stehenden.

Obwohl der EuGH als positives Beispiel für die öffentliche Sicherheit etwa Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes anerkannt hat (EuGH, Urt. v. 28.2.1991 - Rs C 57/89 -, Slg. I 1991, 924 = NuR 1991, 249-Leybucht-), ist im Vorhaben Y1 von einem solchen

überwiegenden öffentlichen Interesse nicht auszugehen. Geplant ist eben nicht der Schutz der Stadt Torgau und ihrer Einwohner mit einer zusätzlichen Deichverteidigungslinie, sondern allein der zusätzliche Schutz des im Norden der Stadt liegenden Industriegebietes. Im direkten Widerspruch zu nahezu sämtlichen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und der großflächigen dauerhaften Zerstörung desselben soll ein lediglich zusätzlicher Schutz für eine wirtschaftliche Anlage errichtet werden. Geschützt werden soll dabei vor relativ unwahrscheinlichen Hochwasserschäden (Schadensfall nur bei mindestens HQ 100, also wahrscheinlich nur aller 100 Jahre, zusätzlich nur dann wenn eventuell der gerade erst ertüchtigte Elbdeich bricht und dann nur, wenn diese Gefahr nicht rechtzeitig erkannt wurde, und deshalb im Industriegebiet nicht der Betrieb eingestellt wurde - Explosionsgefahr heißer Glasöfen bei Wasserberührung).

Unbetrachtet aller Unwahrscheinlichkeiten des Schadensfalles können wirtschaftliche Gründe nicht Fragen der öffentlichen Sicherheit berühren. Aus der Tatsache, daß die sonstigen Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere wirtschaftliche nicht in Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL aufgeführt sind, wird gefolgert, daß diese Gründe gegenüber prioritären Biotopen und Arten eben nicht angeführt werden dürfen (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 37).

Im Übrigen bleibt es nachwievor fachlich umstritten, ob durch die geplanten Maßnahmen nicht umgekehrt sogar die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit zusätzlich gefährdet werden. Da beim Erlaß des Planfeststellungsbeschuß grundlegende hydrologische Daten zur Weinske, wie Geländemodelle und Spiegellagenberechnungen, die kombiniert mit dem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Elbe eine konsistente Grundlage für die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen darstellen würden, nicht vorlagen, können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden.

Auch wegen des Fehlens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL, insbesondere solcher im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit genügt das Vorhaben nicht dem Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

bb) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich SPA Nr. 431

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL im Bezug auf das SPA.

Das planfestgestellte Vorhaben, beeinträchtigt einzeln und in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 431 als solches hinsichtlich der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Es sind Alternativlösungen vorhanden und es liegen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL für das Vorhaben vor. Insbesondere keine im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit stehenden, im Hinblick darauf, daß das betreffende Gebiet im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL prioritäre Lebensraumtypen und prioritäre Arten einschließt.

Die Maßgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 SPA gelten auch für das SPA. Ausgewiesene Vogelschutzgebiete sind hinsichtlich des Schutzes von Art. 6 FFH-RL wie ein Gebiet mit Vorkommen von prioritären Lebensräumen und/oder Arten zu betrachten (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 5a; Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 40, Punkt 2.4.2 (letzter Absatz).

Gebiet als solches meint die Integrität des Gebietes als die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebietes in seiner Gesamtheit bzw. der Lebensräume, des

Geflechts aus Lebensräumen und/oder Populationen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wird (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 17).

Bei erheblichen Beeinträchtigungen eines SPAs ist der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben an einem anderen Standort oder durch eine geänderte Ausführung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets zu verwirklichen. Ein Ermessen steht ihm dabei nicht zu (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99 zu FFH).

Vorrangige Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 431 (SPA) „Teichgebiet und Elbaue bei Torgau“ sind neben den allgemeinen Zielsetzungen der EG-Vogelschutzrichtlinie zum differenzierten Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten im EU-Gebiet insbesondere (Auszug):

- 1) Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der im Gebiet brütenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Lebensräume, das betrifft insbesondere Rohrdommel, Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Tüpfelralle, Kranich, Eisvogel, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan u.a.
- 2) Erhaltung der Funktion des Gebietes als bedeutendes Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet besonders für Entenvögel, Greifvögel, Rallen- und Kranichvögel, Sperlingsvögel sowie alle anderen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, insbesondere die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, unter besonderer Berücksichtigung der funktionalen Vernetzung der räumlich getrennt liegenden Teilflächen „Großer Teich Torgau“ und „Elbaue bei Torgau“.
- 3) Erhaltung und Entwicklung der Brutvorkommen weiterer Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer Arten, u.a. Graureiher, Schafstelze, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger und Grauammer.

Notwendig für die Erhaltung der Vogelarten sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet charakteristischen Biotoptypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung der hohen Vielfalt an Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutzes der Vogelarten, vor allem der

- Elbe, insbesondere der uneingedeichten Flußbereiche, sowie weiteren Fluß- und Bachläufe (z.B. Weinske)
- Restbestände der Weichholz- und Hartholzauwälder
- Grünflächen, insbesondere der periodisch überfluteten Auenwiesen innerhalb des Elbdeiches mit Glatthaferwiesen, Feucht-, und Naßwiesen sowie eingeschlossen Flutmulden
- Halbtrocken- und Magerrasen, auch im Bereich von Hochwasserschutzdämmen und Böschungen
- Waldgruppen, besonders der naturnahen Laubholzbestände, sowie der alten Baumgruppen und Einzelbäume
- differenziert genutzten Feldgebiete.

Diese Erhaltungsziele sind zu untersetzen durch Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH-RL.

Das geplante Vorhaben würde zu einer empfindlichen Störung der für das SPA benannten Vogelarten führen. So führt die neue Deichlinie zur Zerschneidung von Teilen des SPA, die aufgrund ihrer Ausdehnung ihre Funktion als Abstandsfläche, als Rast-, Nahrungs-, und Bruthabitat nicht mehr sinnvoll erfüllen können. Dazu kommen die empfindlichen Störungen während der Bauphase. Geplant ist die Bewegung gewaltiger Erdmassen mittels schwerer Maschinen über einen recht langen Zeitraum hinweg (Bauten von einer Gesamtlänge von etwa 4 Kilometer Länge).

Durch das geplante Vorhaben würden die Lebensräume zerstört werden insbesondere von Trauerseeschwalbe, Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, Rotmilan, Schafstelze, Feldlerche, Goldammer, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Ortolan. Somit wären genau auch solche Vogelarten mit betroffen, die im SPA gerade geschützt werden sollen. Das Vorkommen weiterer Vogelarten gerade auch im Sinne der Schutzziele des SPA ist als wahrscheinlich anzunehmen. Mangels erfolgter faunistischer Untersuchungen sind hier aber keine abschließenden Aussagen möglich.

Zerstört werden sollen durch das Vorhaben insbesondere die besonders geschützten Vogel-Lebensräume der Fluß- und Bachläufe im Einzugsgebiet der Elbe, zu denen die ausdrücklich auch die Weinske gehört, insbesondere die Restbestände der Weichholzauwälder; Grünland frischer Standorte; magere Frischwiesen; Waldgruppen, besonders der naturnahen Laubholzbestände, sowie der alten Baumgruppen und Einzelbäume; differenziert genutzte Feldgebiete.

aaa) Vorliegen von Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bezüglich SPA Nr. Nr. 431

Für das geplante Projekt sind Alternativlösungen im Sinne des auch für das SPA geltenden Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL vorhanden. Es sind dies die gleichen, die hier bereits im Zusammenhang mit Alternativlösungen bezüglich des FFH-Gebiets Nr. 64 E angeführt wurden. Die dort genannten Alternativlösungen würden gleichzeitig zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen des SPA im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL führen. Insofern wird auf die Ausführungen dort verwiesen.

Bereits wegen des Vorhandenseins ernsthafter Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL genügt das Vorhaben nicht dem Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL im Bezug auf das SPA.

bbb) Kein Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL bezüglich SPA Nr. Nr. 431

Für das geplante Projekt lassen sich keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des auch für das SPA geltenden Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL anführen, insbesondere keine im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit stehenden. Auch diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen zum FFH-Gebiet Nr. 64 verwiesen werden.

Auch wegen des Fehlens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL, insbesondere solcher im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit genügt das Vorhaben daher bezüglich des SPA nicht dem Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

cc) Fehlende Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gem. Art. 6 Abs. 4, 2.Absatz FFH-RL

aaa) Fehlende Stellungnahme der EU-Kommission zum FFH-Gebiet Nr. 64 E

Durch das Vorhaben wird das FFH-Gebiet Nr. 64 E in Bezug auf seine Erhaltungsziele beeinträchtigt. Das Gebiet schließt dabei einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und eine prioritäre Lebensart mit ein, so daß gemäß Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich gewesen wäre. Die EU-Kommission wurde lediglich benachrichtigt. Die zwingend erforderliche Stellungnahme wurde nicht eingeholt.

Da keine Stellungnahme der EU-Kommission im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL vorliegt, die das Vorhaben genehmigt, ist das planfestgestellte Vorhaben unzulässig.

bbb) Fehlende Stellungnahme der EU-Kommission zum SPA Nr. Nr. 431

Durch das Vorhaben wird das SPA Nr. 431 in Bezug auf seine Erhaltungsziele beeinträchtigt. Da dabei auch speziell von den Erhaltungszielen umfaßte Vogelarten und deren Habitate erfaßt werden, muß gemäß des dann auch für SPA geltenden Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden. Die EU-Kommission wurde jedoch lediglich benachrichtigt. Die zwingend erforderliche Stellungnahme wurde nicht eingeholt.

Da keine Stellungnahme der EU-Kommission im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL bezogen auf das SPA vorliegt, die das Vorhaben genehmigt, ist das planfestgestellte Vorhaben unzulässig.

dd) Verstoß gegen das absolute Beeinträchtigungsverbot des faktischen SPA

Die bereits unzutreffend als nicht zum FFH-Gebiet gehörigen Bereiche der Weinskedeiche sowie des Graben- und Bachsystems Aulaggen- und Laggengraben hätten - wie bereits weiter oben ausgeführt - auch bei der Meldung des Vogelschutzgebietes Nr. 431 mit gemeldet werden müssen.

Ist ein Gebiet nun aber nicht zum besonderen Vogelschutzgebiet erklärt worden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre (faktisches Vogelschutzgebiet), dann gilt für das Gebiet das im Vergleich zur FFH-RL sogar noch strengere Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-RL (Gassner: BNAtSchG, 2. Aufl., 2003, § 34, Rn. 5a). Dies bedeutet, daß alle Veränderungen oder Störungen im Gebiet unzulässig sind, sogar dann wenn sie von außen kommen (Gassner: BNAtSchG, 2. Aufl., 2003, § 33, Rn. 22f).

Somit besteht in den bereits als potentielle FFH-Gebiete anzusehenden Bereichen der Weinskedeiche sowie des Graben- und Bachsystem Aulaggen- und Laggengraben als zugleich faktisches SPA ein absoluter Schutz vor Störungen und Veränderungen. Das planfestgestellte Vorhaben ist danach absolut unzulässig.

ee) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatschG

Die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG enthaltene Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, ist striktes Recht, das einer Abwägung nicht zugänglich ist (BVerwG v. 30.10.1992 - 4 A 4.92). Der Verursacher eines Eingriffs ist somit verpflichtet, sein Vorhaben technisch-fachlich zu optimieren, um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.

Der Verpflichtung zur Eingriffsminimierung wird der angegriffene Planfeststellungsbeschuß nicht gerecht. Wie bereits ausgeführt, hätte die Möglichkeit bestanden, das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht auf naturschonendere Weise auszuführen, ohne den Zweck der Planung in Frage zu stellen, nämlich durch:

- Nullvariante (Annahme, daß das Vorhaben kontraproduktiv ist und ein Verzicht den Schutz vor Hochwasserschäden höher belassen würde)

oder

- eine generell geringere Flächeninanspruchnahme

- eine generell geringere Deichkronenhöhe
- den Verzicht auf das Sperrwerk
- Beschränkung auf eine Ringdeichlösung am Umspannwerk

oder

- Rückverlegung und Ertüchtigung des Elbdeichs nördlich von Repitz und im Gegenzug Errichtung von Ringdeichen als Objektschutz im Überflutungsgebiet der Weinske, zwischenzeitlich Interimslösungen für das Flachglaswerk und das Gewerbegebiet

oder

- Ausführung in Form mobilen Hochwasserschutzes, insbesondere Ausführung eines mobilen Ringdeichs für den Objektschutz im Industriegebiet (hier vor allem für das Flachglaswerk)

oder

eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten.

Mit der Aussage von Fachleuten (StUFA, BUND), daß die Umsetzung des Vorhabens ohne die Errichtung weiterer Binnendeiche um Torgau herum zu keinem zusätzlichen Schutz führen wird, ganz im Gegenteil sogar eine zusätzliche Gefährdung mit sich bringen könne, findet im Planfeststellungsbeschluß keine Auseinandersetzung statt. Dem PFB lagen aber gerade keine Geländemodelle und Spiegellagenberechnungen zugrunde, die kombiniert mit dem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Elbe überhaupt erst abschließende Aussagen über die Verteilung von Wasser im Hochwasserfall erlauben. Die Nullvariante läßt sich daher nicht mit fachlichen Argumenten als zweckmäßiger zurückweisen.

Die vorgeschlagenen eingriffsminimierenden Varianten werden im PFB als nicht durchführbar bzw. als nicht mit dem Vorhabenziel vereinbar erklärt. Eine grundlegende Variantendiskussion habe sich ausdrücklich nicht aufdrängt.

Die Möglichkeit einer Rückverlegung und Ertüchtigung des Elbdeiches bei Repitz unter Verzicht auf die 2. Deichverteidigungslinie wird unter Hinweis auf zu erwartende Probleme mit betroffenen Landwirten zurückgewiesen, ohne daß diese Probleme näher dargelegt oder gar der diesbezügliche Kostenrahmen genannt würde.

Dies obwohl es fachlicherseits eine mittlerweile allgemein anerkannte Tatsache ist, daß Hochwasserkatastrophen an der Elbe ihre Ursache vorwiegend in der zunehmenden Flächenversiegelung in den Einzugsgebieten des Flußsystems, den Eindeichungen, Flußbegradigungen und fehlenden Retentionsräumen haben. Das Schaffen von Retentionsflächen gerade im Gebiet der Unteren Mittelbe wäre danach dringend erforderlich (Humboldt-Universität zu Berlin: Abschlußbericht Entwicklung von Konzepten für eine nachhaltige Landnutzung in den Auen der Unteren Mittelbe im Einzugsgebiet von projektierten Deichrückverlegungen - Ökologische Aspekte, Teilprojekt 7 Landwirtschaft, Verbundvorhaben FKZ 0339571. Januar 2001, S. 1, als Anlage K34).

Der Vorschlag zur Errichtung der mobilen Hochwasserschutzanlagen wird mit völlig unbewiesenen und noch dazu sachlich eindeutig widerlegbaren Argumenten zurückgewiesen. Sie sind eben tatsächlich nachweislich technisch machbar, im Hochwasserfall schnell und unkompliziert einsetzbar und außerdem um ein Vielfaches preiswerter.

Der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG enthaltenen Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen wird im Planfeststellungsbeschluß teils bewußt, teils in Folge mangelhaften Kenntnisstandes nicht entsprochen.

ff) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen völlig unzureichend, damit Verstoß gegen § 9 SächsNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden können. Gemäß § 9 Abs. 2 SächsNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

aaa) Fauna und Flora

Ausgleichsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in funktional gleichartiger Weise so ausgleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Siehe etwa Gassner: BNatSchG, 2. Aufl., 2003, § 19, Rn. 24ff).

Maßnahmen können nur dann als Ausgleich im Sinne des Gesetzes anerkannt werden, wenn die erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch ein Vorhaben funktional gleichartig ausgeglichen werden können. Sowohl die funktionalen als auch die räumlichen und zeitlichen Anforderungen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben an einen Ausgleich zu stellen sind, müssen für alle Funktionsbeeinträchtigungen im Einzelnen erfüllt sein. D.h., dass Ausgleichsmaßnahmen einen räumlichen Bezug zum Ausgleichsort aufweisen müssen. Der Ausgleich soll zu einer weitestgehenden Annäherung an den früheren Zustand führen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind am Ort des Eingriffs auszugleichen.

Nach Ansicht des PFB sollen durch die Ausbringung von Heumulchsaat auf den neuen Deichen die Eingriffe in Fauna, Flora und Landschaft sogar mehr als nur ausgeglichen werden können. Bezüglich des SPA sollen Eingriffe durch Nachmeldung weiterer Gebiete für dieses SPA ausgeglichen werden.

Keinesfalls möglich ist es, die für das Schutzgebiet erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen als Ausgleich für einen Eingriff zu nutzen (Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53 (1998), S. 39, Ende vorletzter Absatz).

Bei der Ausbringung der Heumulchsaat auf den neuen Deichen handelt es sich nun um eine bloße Gestaltung und bei deren Pflege um eine Erhaltungsmaßnahme der Deichbauten selbst. Wie die zerstörten Funktionen der Ufervegetation, der Auwaldreste mit ihren höhlenreichen Altbäumen, der alten Obstbäume und der verschiedenen Rasen- und Wiesenflächen dadurch ausgeglichen werden sollen, ist naturschutzfachlich vollständig unnachvollziehbar. Der PFB sagt selbst aus, daß bezüglich der Neuversiegelung und der Baumrodungen die Eingriffe „nicht ausgleichbar“ seien.

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 9 SächsNatSchG sind daher nicht ersichtlich.

Ebenfalls nicht möglich als Ausgleichsmaßnahme ist der im PFB festgelegte Neuzuschnitt des SPA. Die Beeinträchtigungen im Gebiet sollen durch eine die vorgesehenen Gebietsausgliederungen flächenmäßig übersteigende Neuangliederung randlicher Gebiete an das SPA kompensiert werden.

Die Störungen und Verluste durch den geplanten Eingriff im Eingriffsgebiet sind jedoch allein durch die Veränderung des Rechtsstatus eines anderen Gebietes real nicht kompensiert. Der Zustand vor und nach Eingriff ist auf den neu angegliederten Flächen identisch - eine

Aufwertung ist nicht erkennbar. Außerdem orientiert sich die Avifauna nicht an willkürlich gezogenen Grenzen, sondern an tatsächlichen natürlichen Gegebenheiten.

Wenn die Genehmigungsbehörde nun auf eine bessere langfristige Entwicklungsprognose für den Naturraum hinweist ist ihr grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings ist der aktuell und langfristig auftretende Verlust durch zusätzliche neue Zerschneidung und Flächenverbrauch so in keinem Fall kompensierbar. Die gesamte Funktionalität des Natura 2000 Gebietes würde also auch trotz Neuzuschnitts eindeutig und gravierend verschlechtert.

Außerdem wurden in der Flächenbilanzierung des PFB zum Ausgleich nur die von der Maßnahme direkt betroffenen Flächen aufgenommen. Die durch die Zerschneidung neu entstehenden isolierten Flächen fanden dabei keinerlei Berücksichtigung, obwohl sie in ihrer Funktion als Lebensraum (Rast- und Brutgebiet), in Abhängigkeit von den großen Fluchtdistanzen einiger im SPA gemeldeten Vogelarten, eindeutig verloren gehen.

Zieht man auch noch die massiven Eingriffe der anderen Deichbaumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Deichbauarbeiten entlang der Elbe im und am SPA in Betracht, ist von einer dauerhaften und langfristigen Störung der natürlichen Funktionalität des Natura 2000 Gebietes auszugehen. Die Bedingungen für die Rast- und Brutvögel werden durch die extrem hohen Flächenbeanspruchungen und Zerschneidungslinien im Großraum nachhaltig verschlechtert.

Dabei sind besonders die Rastplätze der durchziehenden Gänsearten (SPA Zielarten; z. B. Nonnengans und Rothalsgans) betroffen. Aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses halten Gänse in der Regel einen Abstand von mehreren hundert Metern zu hohen Strukturen, die ein Sichtfeld (z. B. Hochwasserschutzdeich) begrenzen. Damit sind die als Ersatzmaßnahme angebotenen Begrünungen der Deiche als Nahrungshabitat für Gänse ungeeignet (Planunterlagen Elbbrücke Mühlberg, Neubau der Elbbrücke Mühlberg, FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Wirkungsprognose, Stand Mai 2004, S. 133, Abs. 4, als Anlage K35).

Bei Anerkennung der hier versuchten Nachmeldung als Ausgleich würde man den Anreiz geben, die Flächen der Natura 2000 Gebiete nicht vollständig zu melden.

Jeder EU-Staat könnte in Abhängigkeit vom politischen Tagesgeschäft seine Gebiete unvollständig ausweisen, um dann bei entsprechenden Eingriffen in die gemeldeten Gebiete entsprechende Ausgleichsflächen zur Verfügung zu haben.

Falls das nun im PFB zur Nachmeldung vorgeschlagenen faktische SPA im jetzigen Zustand tatsächlich meldewürdig ist, hätten es nach der Logik der Vogelschutz-RL und der FFH-RL eigentlich sogar längst an die EU gemeldet werden müssen.

Die Eingriffe in Flora und Fauna werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgeglichen.

bbb) Boden

Auch der nicht ausgleichbare Funktionsverlust des Bodens durch großflächige Neuversiegelung soll durch Maßnahmen zur Grünlandaussaat und der Grünlandpflege vollständig kompensiert sein. Bei einer Netto-Neuversiegelung 2,38 Hektar in einer Flusssauere ist von erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugehen.

Die genannten Ausgleichsmaßnahmen sind zu deren Ausgleich vollkommen ungeeignet. Damit können die verlorengehenden Bodenfunktionen weder ausgeglichen noch ersetzt werden. Bodenfunktionen wie die Aufnahme von neuem Oberflächenwasser oder die komplexen biologischen Vorgänge im Boden können nicht von einer Saat auf einem Deich übernommen werden. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen gehen am Kern des Ausgleichsgedankens vorbei.

Etwa nach dem Leipziger Bewertungsmodell für Eingriffe in Natur und Landschaft wird die natürliche Funktionsfähigkeit einer voll versiegelten Fläche mit „Null“ bewertet (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz (Hg.): Leipziger Bewertungsmodell zur Eingriffsbewertung von Böden, 2002, als Anlage K33). Folgt man der grob vereinfachten Darstellung des Planungsträgers und geht vom Vorhandensein von überwiegend dauerhaft überformten Böden mit intensiven Stoffeinträgen und natürlicher Horizontfolge aus, wäre zumindest ein erheblicher Wertverlust von 50 Wertpunkten pro qm zu verzeichnen. Die natürlichen Bodenfunktionen nehmen also massiv ab.

Ein Ausgleich für die Eingriffe in den Boden soll also nicht erfolgen.

gg) Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des § 31 Abs. 1 WHG

Auch das in § 31 Abs. 1 WHG enthaltene Gebot, die sich in natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässer in diesem Zustand zu erhalten ist zwingend zu beachtendes Recht. Ausdrücklich steht es nicht unter einem Abwägungsvorbehalt mit Allgemeinwohlgründen. Selbst wenn man trotzdem mit Teilen der Literatur annahmen würde, daß es sich hier nicht um einen strikt zu beachtenden Planungsleitsatz handelt, so müßte man es zumindest als einen herausgehobenen Abwägungsbelang betrachten (Kloepfer: Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 13, Rn. 213).

Die genannten Vorschriften sind als Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen und in dessen Licht auszulegen. Art 4 WRRL verbietet grundsätzlich eine Verschlechterung des mengenmäßigen und ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern und der von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete. Die §§ 1 a, 31 Abs. 1 WHG sind zudem Ausdruck des Vorsorgeprinzips, welches durch Art. 20 a GG Verfassungsrang hat (Czyowski/Reinhardt: WHG, § 1 a, Rn. 1).

Dieser Verpflichtung zum Erhalt natürlicher oder naturnaher Gewässer wird der angegriffene Planfeststellungsbeschluß nicht gerecht. Durch das planfestgestellte Vorhaben sollen die naturnahen Gewässer der Weinske und des Laggengraben schwerwiegend verändert werden. Die unmittelbaren Uferzonen sollen weitgehend von ihrem vorhandenen natürlichen Bewuchs befreit werden. Der naturnahe Aulaggengraben soll sogar auf ca. 40 Meter überbaut werden. Ganz abgesehen von den bauzeitliche Beeinträchtigungen wie dem Abspülen von Erdstoffen in die Gewässer oder evtl. Gewässerverschmutzungen bei Unfällen/Havarien.

Der naturnahe Zustand der Weinske würde zusätzlich durch eine bis in 5,50 Meter Tiefe reichende Spundwand beeinträchtigt.

In der Abwägung finden diese Zerstörungen lediglich als einfache Abwägungsbelange Eingang. Ihre zumindest herausgehobene Bedeutung wird völlig verkannt. Mithin werden sie als bei der Planabwägung eher randseitig betrachtet.

Im Übrigen wirkt sich auf die hier stattgefundenene Abwägung auch wieder die nahezu fehlende Prüfung eingriffsmindernder Varianten ins Gewicht. Ohne diese zu erkennen, können diese naturgemäß auch nicht bei einer Abwägung der so vermeidbaren Eingriffe in die naturnahen Gewässer berücksichtigt werden.

Das in § 31 Abs. 1 WHG enthaltene Gebot, die sich in natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässer in diesem Zustand zu erhalten wurde schwer mißachtet, die Planung ist dahingehend unzulässig.

b) Fehlen der Planrechtfertigung

aa) Fehlen der Vernünftigkeit

Dem planfestgestellten Vorhaben fehlt es an einer Planrechtfertigung. Planrechtfertigung bedeutet, daß das Vorhaben zur Erreichung eines fachlich gebotenen und rechtmäßigen Ziels vernünftigerweise geboten sein muß. Ob das so ist, unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle (Kopp/Ramsauer: VwVfG, 8 Aufl. 2003, § 74, Rn. 30ff mit zahlreichen Nachweisen).

Ziel soll hier der zusätzliche Schutz der Region im nördlichen Bereich der Stadt Torgau vor Hochwasserereignissen sein, die bei einem eventuellen Bruch der Elbdeiche bei einem HQ 100 in diesem Bereich eintreten könnten.

Das Vorhaben ist nicht vernünftigerweise geboten. Der Schutz menschlich genutzter Bereiche der Landschaft vor Hochwasserschäden ist grundsätzlich ein legitimes Ziel. Hier soll nun eine Industrieanlage vor einem relativ unwahrscheinlichen Ereignis geschützt werden. Noch dazu ist es weiter sehr unwahrscheinlich, daß selbst wenn das Ereignis eintreten sollte, die für die Planrechtfertigung herangezogenen gravierenden Folgen eintreten würden.

Geschützt werden soll im Ergebnis das Industriegebiet mit dem Flachglaswerk und das zugehörige Umspannwerk. Geschützt sind diese sämtlich bereits durch die vorhandenen Elbdeiche, die auch beim Hochwasser 2002 gehalten haben. Diese werden derzeit sogar noch zusätzlich aufwendig ertüchtigt, so daß ihre Schutzwirkung künftig noch viel höher ausfallen wird. Eine Gefahr für einen Bruch der Elbdeiche wird nur bei einem Hochwasser mit mindestens HQ 100 angenommen. Das heißt einem durchschnittlich alle 100 Jahre zu erwartenden Hochwasser. Das letzte war 2002. Schutzwirkung können die geplanten Binnendeiche also nur dann ausüben, wenn der 100jährige Hochwasserfall eintritt und, was nicht übermäßig wahrscheinlich ist, dann auch noch genau in einem bestimmten Bereich nördlich Torgaus der Deich bricht. Doch selbst wenn der Deich bei einem so seltenen Ereignis brechen sollte, müßte das Flachglaswerk auch tatsächlich in Betrieb sein, damit die beschriebene Explosionsgefahr eintreten könnte. Tatsächlich dürfte es aber wohl keine allzugroße Beeinträchtigung des Flachglaswerkes darstellen, aller 100 Jahr vorsorglich für wenige Tage den Betrieb herunter zu fahren.

Das hier beschriebene Szenario wird selbst im Planfeststellungsbeschluß „als relativ seltenes Ereignis“ (PFB S. 57 u. 58) bezeichnet.

Daß kein Trend zu häufigerem Elbe-Hochwasser besteht ist auch das Ergebnis einer aktuellen Studie des Instituts für Meteorologie der Universität Leipzig (Institut für Meteorologie der Universität Leipzig: Studie Hochwasser, Flutkatastrophen, Überschwemmungen in Mitteleuropa, Klimawandel, Treibhauseffekt, Flußbegradigungen und der Kahlschlag von Wäldern in den Waldeinzugsgebieten. 2003)

Weiter drängt sich der Vergleich mit anderen Hochwasserschutzanlagen insbesondere in Großstädten auf. In den vom Hochwasser regelmäßig beschädigten Stadtvierteln Dresdens, ist auch bei ähnlicher geografischer Lage wie im Fall Torgaus keine zweite Deichverteidigungslinie anzutreffen. Obwohl dort im Falle eines Deichbruchs mit wesentlich höheren Schäden zu rechnen ist.

Vernünftig sind die Erwägungen im Planfeststellungsbeschluß also nicht. Es fehlt daher an einer Planrechtfertigung, wodurch das planfestgestellte Vorhaben unzulässig ist.

bb) Verfehlen des Vorhabenzwecks

An der Planrechtfertigung fehlt es auch, da mangels entgegenlautender fachlicher Aussagen ein zusätzlicher Schutz durch die geplante 2. Deichverteidigungsanlage nicht zu erreichen, da diese nur gegen Wasserfluten aus Richtung Norden wirkt, die Elbe aber bekanntlich von Südosten nach Nordwesten fließt. Ein zusätzlicher Schutz durch eine 2.

Deichverteidigungslinie wäre, wenn überhaupt, nur dann erreichbar, wenn konsequenterweise ein kompletter Ringdeich um Torgau angelegt werden würde. Dies steht und stand jedoch zu keiner Zeit zur Debatte.

cc) Unmittelbarer Widerspruch zum Vorhabenzweck

An der Planrechtfertigung fehlt es auch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß das planfestgestellte Vorhaben sogar dem Zweck des Hochwasserschutzes entgegensteht.

Nach Ansicht von Fachleuten (StUFA, BUND) wird die Errichtung weiterer Binnendeiche um Torgau herum zu einer zusätzliche Gefährdung führen. Dem PFB lagen zumindest keine Geländemodelle und Spiegellagenberechnungen zugrunde, die kombiniert mit dem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Elbe überhaupt erst abschließende Aussagen über die Verteilung von Wasser im Hochwasserfall erlauben. Bereits nach jetzigem Kenntnisstand läßt sich aber sagen, daß für den Fall, daß die Elbdeiche im südlichen Bereich Torgaus brechen sollten, hier in Form der geplanten Querdeiche ein zusätzliches Abflußhindernis errichtet werden würde mit unter Umständen katastrophalen Folgen für die südlich der geplanten Deiche befindliche Stadt Torgau mit ihren Menschen, Gewerbeanlagen und Natur- und Kulturgütern.

Auch im Hinblick darauf, daß das geplante Vorhaben genau das Gegenteil seines Zweckes erreichen würde, fehlt es somit an der Planrechtfertigung.

c) Verstoß gegen das Abwägungsgebot

aa) Hochwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat das besondere Gewicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Abwägung nicht erkannt bzw. nicht ausreichend gewürdigt.

So kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz, d.h. der Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen in Flußauen durch das Gesetz eine erhöhte Bedeutung zu. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1, 1. HS WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und frühere Überschwemmungsgebiete sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Auch wenn § 32 Abs. 2 Satz 1, 1. HS WHG kein strikt geltender Planungsleitsatz sein sollte, so ist er zumindest als Optimierungsgebot beachtlich, das im Rahmen der Planabwägung in Verbindung mit § 1 a Abs. 1 WHG ein erhöhtes Gewicht erhält.

Fachlicherseits ist es eine mittlerweile allgemein anerkannte Tatsache, daß Hochwasserkatastrophen an der Elbe ihre Ursache vorwiegend in der zunehmenden Flächenversiegelung in den Einzugsgebieten des Flußsystems, den Eindeichungen, Flußbegradigungen und fehlenden Retentionsräumen haben. Das Schaffen von Retentionsflächen gerade im Gebiet der Unteren Mittelelbe ist danach dringend erforderlich (Humboldt-Universität zu Berlin: Abschlußbericht Entwicklung von Konzepten für eine nachhaltige Landnutzung in den Auen der Unteren Mittelelbe im Einzugsgebiet von projektierten Deichrückverlegungen - Ökologische Aspekte, Teilprojekt 7 Landwirtschaft, Verbundvorhaben FKZ 0339571. Januar 2001, S. 1, als Anlage K34).

Die Ausweisung neuer Retentionsflächen und der Erhalt bestehender Auwälder werden außerdem im 5-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 15.09.2003 als Maßnahme für einen nachhaltiger verbesserten Hochwasserschutz als dringend erforderlich dargestellt. Ausdrücklich hat sich

danach die landwirtschaftliche Nutzung der absoluten Notwendigkeit einer Zurückverlegung von Deichen anzupassen, nicht umgekehrt (5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 15.09.2003).

Die fachliche und vor allem gesetzliche Forderung nach Einrichtung neuer Retentionsflächen bleibt im Planfeststellungsbeschuß weitgehend unberücksichtigt. Nur an einer Stelle wird sich dahingehend geäußert, daß dies in Anbetracht (nicht näher erläuteter) „zu erwartender Widerstände von Landwirten“ keine reale Möglichkeit sei. In die eigentliche Planabwägung findet diese gesetzliche Forderung jedoch keinen Eingang. Entgegenstehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich. Dies vor allem nicht im Hinblick auf die Möglichkeit der Errichtung eines punktgenauen Schutzes möglicherweise gefährdeter Industrieobjekte. Vielmehr würde dem Wohl der Allgemeinheit gerade mit einem nachhaltigen Schutz vor Hochwasserschäden gedient sein, wie es mit der Einrichtung neuer Retentionsflächen gegeben wäre.

Es wird nun jedoch nicht nur die Verpflichtung zur Einrichtung neuer Retentionsflächen verkannt, vielmehr sollen vorhandene in ihrer Funktion dauerhaft zerstört werden. Im Bereich der Weinskekreuzung soll der Auenquerschnitt von ca. 60 m auf 35 m (Höhe Deichfuß) verringert werden. Die Verringerung soll ausschließlich auf der rechten Seite der Weinske erfolgen. Mithin würde hier die Weinske fast vollständig verschwinden, dies eben auch als Retentionsfläche. Dieses Verschwinden von Retentionsfläche findet in der Planabwägung keine Berücksichtigung, ist also im Sinne eines Abwägungsdefizits ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Auch hinsichtlich speziell der Baumfällungen ist der PFB mit schwerwiegenden Abwägungsfehlern behaftet. Im Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz an der Elbe hat das Bundesamt für Naturschutz ausdrücklich festgestellt (Schreiben/Gutachten BfN für MdB Peter Hettlich vom 18. 02.2003, betr. Unterhaltung von Gehölzbeständen im Bereich von Deichen an Elbe und ihren Nebenflüssen, insbesondere S. 2):

- besonders in Sachsen sind bereits zu viele Bäume gefällt worden
- dies vielfach übereilt und ohne Konzept
- deshalb dürfen weitere geplante Fällaktionen so nicht umgesetzt werden
- die Erhaltung der Bäume nach einem so großen Hochwasser im Gesamtkonzept künftig erweiterter Hochwasserschutzmaßnahmen mit großräumigen Rückdeichungen gemäß des 5-Punkte-Programm der Bundesregierung vom 15.09.2003 betrachtet werden muß

Das planfestgestellte Vorhaben widerspricht unmittelbar den Vorgaben des BfN. Im PFB erfolgt keine Abwägung der vom BfN benannten vordringlichen staatlichen Belange.

Das planfestgestellte Vorhaben ist danach mehrfach im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG unzulässig.

bb) Variantenprüfung

Im Planfeststellungsbeschuß wurden die weniger eingriffsintensiven Varianten und die Möglichkeit der Zweckverfehlung des Vorhabens nicht ausreichend abgewogen. Die Prüfung solcher Varianten habe sich laut Planfeststellungsbeschuß nicht aufgedrängt. Wie bereits dargelegt wurde, entgegen der tatsächlichen Situation. Die Abwägungsfehler bestehen wie weiter oben dargelegt hinsichtlich bestehender Abwägungsdefizite und Fehlgewichtungen der abgewogenen Belange. Auf die Ausführungen etwa zum Vermeidungsgebot bei FFH, SPA und UVP soll hier verwiesen werden.

Unberücksichtigt gebliebene und - wie dargelegt - technisch, naturschutzfachlich, naturschutzrechtlich und wirtschaftlich zu bevorzugende Varianten wären:

- die Nullvariante

oder

- eine generell geringere Flächeninanspruchnahme
- eine generell geringere Deichkronenhöhe
- den Verzicht auf das Sperrwerk
- Beschränkung auf eine Ringdeichlösung am Umspannwerk

oder

- Rückverlegung und Ertüchtigung des Elbdeichs nördlich von Repitz und im Gegenzug Errichtung von Ringdeichen als Objektschutz im Überflutungsgebiet der Weinske, zwischenzeitlich Interimslösungen für das Flachglaswerk und das Gewerbegebiet

oder

- Ausführung in Form mobilen Hochwasserschutzes, insbesondere Ausführung eines mobilen Ringdeichs für den Objektschutz im Industriegebiet (hier vor allem für das Flachglaswerk)

oder

eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten.

Insbesondere zur Variante des mobilen Hochwasserschutzes ist festzuhalten, daß diese nicht nur machbar (bspw. vergleichbare Anlage etwa bereits am Rhein errichtet), wesentlich weniger eingriffsintensiv und dabei gleich wirksam, sondern auch noch preiswerter wäre, die Kosten würden mit 1,6 Mio € nur einen Bruchteil derer betragen, die für das planfestgestellte Vorhaben mindestens anfallen (mind. 8 Mio €).

Insbesondere zur Variante Deichrückverlegung ist nochmals festzuhalten. Der Planfeststellungsbehörde hat sich nach eigener Aussage die eingehende Prüfung dieser Variante nicht aufgedrängt. Dies ist eine grundlegende Verkennung der Tatsache, daß Gesetze der EU (etwa Art. 6 Abs. 3 FFH-RL), des Bundes (etwa ausdrücklich § 31 Abs. 1 WHG) und Sachsens (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG), Vorgaben des Bundes (5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 15.09.2003, als Anlage K21), ein Gutachten einer Bundesbehörde (Schreiben/Gutachten BfN, betr. Unterhaltung von Gehölzbeständen im Bereich von Deichen an Elbe und ihren Nebenflüssen, als Anlage K20) und mehrere konkrete Richtlinien des Landes Sachsen (insbesondere Erlasse des SMUL vom 23.08.2002; 29.08.2002; 14.11.2002; 17.03.2003; 25.06.2003, als Anlagen K37-41) ausdrücklich fordern, wo immer möglich genau diese Variante vor allen anderen zu verfolgen. Hier ist ein Abwägungsdefizit in Form des vollständigen Außerachtlassens des wichtigsten Abwägungssachverhaltes überhaupt beim Bau von Deichen gegeben.

cc) UVP

Die dem Planfeststellungsbeschuß zu Grunde gelegte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG. Dieser Verstoß gegen das UVPG ist dann beachtlich, wenn er zu einem tatsächlichen Abwägungsfehler geführt hat (Kopp/Ramsauer: VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 72, Rn. 36; BVerwGE 100, 238 = NVwZ 1996, 7888 - A 60).

aaa) Widerspruch zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG

Für die Planfeststellung des Vorhabens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG erforderlich. Die erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügt dabei nicht den Ansprüchen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG. Es erfolgte keine faunistische Untersuchung im Vorhabengebiet. Faunistische Feststellungen wurden allein anhand eines Abgleichs typischer Lebensräume mit Literaturangaben getroffen. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG muß eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erfolgen. Dazu gehören als Standardverfahren (ausdrücklich anerkannt für Verfahren in Sachsen) insbesondere (Bruns/Köppel/Meissner/Peters: Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft in Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Abschlussbericht. 2003 - hier zitiert nach: Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Veträglichkeitsprüfung. 2004, S. 47, Tab. 2.4):

Amphibien

- flächendeckende Laich- und Laichgewässerkartierung
- anschließend systematische Suche am Laichplatz; je nach Gewässertyp mindestens 3 Begehungen, je nach Laichtyp tags oder nachts
- Verhören am Laichplatz; Abkeschern (Stichproben); Sichtbeobachtung
- Spezifizierung
- bei Fließgewässern 2 Begehungen zwischen März und Juli
- bei Stillgewässern 3 Begehungen zwischen März und Juli

Reptilien

- Systematische ruhige Suche in den Morgenstunden besonders im Frühjahr auf festgelegten Probeflächen
- Überprüfung Reproduktionserfolg im Herbst

Avifauna

- Flächendeckende Kartierung des Artenbestandes durch 3 bis 4 Begehungen (Linien- und/oder Punkt- und Rasterkartierung)
- Rastplatzanalyse / Wintervogelzählung

Libellen

- Nachweis über Linientaxierung, Kescherfänge am Gewässer, Imagines, Kescherfang von Larven, Absammeln von Exuvien in der Zeit von April bis September
- Fließgewässer 6-8 Begehungen
- Stillgewässer 4-6 Begehungen

Heuschrecken

- Linientaxierung und Punkttaxierung
- Begehung von Probeflächen einmal im Zeitraum April/Mai bis Juni; 3 Begehungen im Zeitraum Juli bis September, evtl. Nachtbegehung

Tagfalter, Widderchen

- Linientaxierung auf ausgewählter Probefläche von ca. 1 ha
- mindestens 5 Begehungen zwischen April und September; bei Mager- und Trockenrasen, wärmeliebenden Gebüschern, Waldrändern, extensiven Wiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Naßwiesen, Saumgesellschaften 6 Begehungen

Es erfolgten keine faunistischen Untersuchungen. Die in der UVP enthaltenen Aussagen über das Vorkommen bestimmter Tierarten sind letztlich bloße Vermutungen. Einige Tiere, deren Vorhandensein äußerst wahrscheinlich ist, werden sogar völlig vernachlässigt. Die vorgenommene UVP entspricht nicht einmal in Ansätzen den Vorgaben der Handlungsempfehlung für eine Standarduntersuchung. Sie hat vielmehr praktisch überhaupt nicht stattgefunden und erfüllt daher in keine Weise die Anforderungen von § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG.

Die fehlenden faunistischen Untersuchungen haben im Rahmen der UVP zu schweren Abwägungsfehlern beim Planfeststellungsbeschuß geführt. Es erfolgten Abwägungsfehler hinsichtlich eines Abwägungsdefizits und einer Fehlgewichtung der Belange

Ein Abwägungsdefizit ist gegeben, wenn erkennbare Belange, deren Betroffenheit mehr als wahrscheinlich ist, nur lückenhaft in die Abwägung eingestellt werden (Hoppe/Bönker/Grotfels: Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 7, Rn. 115).

Hier ist von der Betroffenheit mehrerer wahrscheinlich im Gebiet vorkommender Lebensarten auszugehen, die mangels der faunistischen Untersuchung bei der UVP keine Erwähnung in den Abwägungen im Planfeststellungsbeschuß gefunden haben. Dies sind insbesondere Fischotter, Grüne Keiljungfer, Rotbauchunke, Kammolch und Ortolan. Damit ist eine Lückenhaftigkeit im Sinne eines Abwägungsdefizits gegeben.

Eine Fehlgewichtung planungsrelevanter Belange ist dann gegeben, wenn etwa ein Belang im Widerspruch zu einer normativen Bewertung oder den konkreten Gegebenheiten gewichtet wurde (Hoppe/Bönker/Grotfels: Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 7, Rn. 119).

Der Planfeststellungsbeschuß geht von einer möglicherweise gegebenen Betroffenheit der prioritären Lebensart Eremit aus. Mangels der faunistischen Untersuchung bei der UVP sind dazu aber keine abschließenden Aussagen möglich. Daher gewichtet die Planabwägung hier nur eine Möglichkeit des Vorkommens und die dann ggf. zu ergreifenden Maßnahmen. Der Planfeststellungsbeschuß äußert sich dazu (PFB, S 80 drittletzter Absatz): „Ob eine Maßnahme konkret erforderlich ist, hängt von der tatsächlichen Besiedlung des Baumes ab. Insofern ist eine Überprüfung unmittelbar vor Baumfällung notwendig.“

Zunächst einmal verkennt der Planfeststellungsbeschuß, daß bei prioritären Lebensarten im Sinne der FFH-RL als normativer Grundsatz die Reihenfolge besteht: „Vermeiden, Vermindern, Ausgleichen“. Ohne zu wissen, wie das tatsächliche Vorkommen ist, kann diese Reihenfolge schon aus logischen Gründen nicht beachtet werden.

Vor allem ist hier widerspricht die in die Abwägung einbezogene Überlegung bezüglich der Schutzmaßnahmen unmittelbar den konkreten Gegebenheiten in Bezug auf die faktischen Schutzmöglichkeiten des Eremit. Auch nur das kurzzeitige Fehlen von höhlenreichen Altbäumen im Gebiet führt - wie weiter oben ausgeführt - unweigerlich zum Sterben der Population. Wenn die Bäume erst einmal gefällt würden, ist ein Überleben der Population ausgeschlossen. Schutzmaßnahmen könnten nur im Anpflanzen vergleichbarer alter höhlenreicher Bäume in unmittelbarer Nähe der zu fällenden sein. Dies wäre für das planfestgestellte Vorhaben aber insgesamt völlig sinnlos, da ja gerade die Bäume im Gebiet verschwinden sollen. Damit ist eine Fehlgewichtung planungsrelevanter Belange gegeben.

bbb) Widerspruch zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG

Die erfolgte UVP widerspricht den Vorgaben des § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, da sie die Auswirkungen der dauerhaften Netto-Neuversiegelung von 2,38 Hektar bei einer dauerhaften Gesamtinanspruchnahme von 11,27 Hektar auf das Schutzgut Boden praktisch unberücksichtigt läßt, sogar ausdrücklich als irrelevant darstellt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG sind die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden darzustellen. Dazu gehört selbstverständlich die Berücksichtigung der Netto-Neuversiegelung. Die Ermittlung von Auswirkungen durch Neuversiegelung von Boden ist genau eines der Ziele des UVPG, wie sich bereits aus der Aufzählung der UVP-relevanten Vorhaben im Anhang 1 des Gesetzes ergeben (hier besonders die Vorhaben Nr. 13.1 bis 18.9) im Zusammenhang mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergibt.

d) Widerspruch zu bestehender Planung

Das planfestgestellte Vorhaben Y1 und die bereits zuvor genehmigten und mittlerweile begonnenen Vorhaben Z 4.1. bis Z. 4.3. schließen sich gegenseitig aus. Gemäß Z 4.4 dürfen gleichzeitig zu dessen Umsetzung keine weiteren Deichbaumaßnahmen, wie sie Y1 bezweckt, ausgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt die zeitgleiche Durchführung von Linienbaustellen (u. a. auch Deichbaustellen) im Umfeld der Vorhabensfläche, die im bzw. am SPA 431 nördlich der Linie Torgau-Kreischa (Bahnlinie) und südlich der Linie Neiden-Döbern-Neublesern liegen, ausdrücklich aus. Die Sanierungsarbeiten an den ebenfalls großflächig in der Bau-Tabuzone liegenden Haupt-Elbedeichen zwischen Repitz und Polbitz sollen bis zum Jahr 2008 andauern.

Auch unabhängig von dem bereits zeitlichen Vorgehen der Planung des Ausbaus der Elbdeiche ist auch im Hinblick auf die Dringlichkeit für den Hochwasserschutz von einer deutlichen Priorität der Sanierung der Haupt-Flussdeiche an der Elbe gegenüber den umstrittenen Binnendeichen in und um die Weinske auszugehen.

Das planfestgestellte Vorhaben dürfte daher frühestens ab 2008 umgesetzt werden, geplant ist jedoch die sofortige Umsetzung (Anordnung des sofortigen Vollzugs).

C Rechtliche Würdigung des Eilantrages

I. Zulässigkeit

Der (Haupt-)Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, da die Klage gegen den angegriffenen Planfeststellungsbeschuß keine aufschiebende Wirkung hat.

II. Begründetheit

Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist stattzugeben, weil die Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage offensichtlich gegeben sind. Der Planfeststellungsbeschuß leidet an gravierenden Mängeln. Ins Auge sticht die fehlende Berücksichtigung weniger eingriffsintensiver Varianten mit sachlich völlig unzutreffenden Argumenten (angeblicher und nicht konkretisierter Ärger mit Landwirten / eindeutig widerlegte Aussagen zur technischen Möglichkeit mobilen Hochwasserschutzes). Ebenfalls offensichtlich ist die absolut mangelhafte FFH-Verträglichkeitsprüfung, bei der man glaubt, ohne faunistische Untersuchungen auszukommen. Auch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind völlig unzureichend, fachlich eindeutig widersinnig. Weiter lassen sich mangels vorhandener Daten zum tatsächlichen Verhalten des Wassers im Vorhabengebiet im Hochwasserfall praktisch noch gar keine Hochwasserschutzmaßnahmen planen. Zudem ist es nach Ansicht von Fachleuten vielmehr wahrscheinlich, daß sich durch die Verwirklichung des Vorhabens die Gefährdungslage im Vorhabengebiet erheblich verschlechtern wird. Außerdem schließt sich das Vorhaben mit dem allerdings bereits in Umsetzung befindlichen Elbdeichausbau-Vorhaben Z 4.4 gegenseitig unmittelbar aus. Nicht zuletzt wird ein faktisches Europäisches Vogelschutzgebiet betroffen, für das ein absolutes Beeinträchtigerungsverbot besteht.

Ist der Erfolg der Hauptsacheklage wahrscheinlich, ist in der Regel die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Das Vorhaben ist nun nur eine zusätzliche Maßnahme des Hochwasserschutzes, die noch dazu nicht die Stadt Torgau mit ihren Einwohnern betreffen soll, sondern nur einen nördlichen, von Gewerbe geprägten Bereich der Stadt. Hauptmaßnahme ist der derzeit erfolgende Ausbau der Hauptdeiche an der Elbe.

Gesicherte Daten über das Hochwasserverhalten im Vorhabengebiet hinter diesen Hauptdeichen bei einem eventuellen Deichbruch bei einem aller 100 Jahre zu erwartenden Hochwasser an der Elbe sind derzeit noch nicht verfügbar. Noch dazu ist - soweit man dies heute überhaupt schon sagen kann - von wirklich gravierenden Schäden im Vorhabengebiet nur dann auszugehen, wenn in einem so seltenen und recht unwahrscheinlichen Fall, die Industrieanlagen nicht heruntergefahren werden (Beheizung der Kessel zur Glasschmelze im Flachglaswerk einstellen). In Anbetracht dieser Umstände ist nicht davon auszugehen, daß die Baumaßnahme unaufschiebbar ist. Im Übrigen nennt der PFB selbst das beschriebene Szenario ein „relativ seltenes Ereignis“. Eingetreten ist es zuletzt vor zwei Jahren im Sommer 2002.

Weiter dürfte das Vorhaben aufgrund der zeitlich vorhergehenden Festlegungen im Planfeststellungsbeschluß zum derzeit stattfindenden Ausbau der Elbdeiche nördlich Torgaus (der auch hinsichtlich seiner Priorität im Hochwasserschutz vorgeht) frühestens ab dem Jahr 2008 erfolgen.

Auf der anderen Seite würde ein vorzeitiger Baubeginn einen massiven Eingriff in die Auenlandschaft der Weinske/Elbe bedeuten, zugleich einen massiven Eingriff in ein FFH-Gebiet, ein potentielles FFH-Gebiet, ein SPA, ein faktisches SPA und in prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten im Sinne der FFH-RL. Es würden Fakten geschaffen, die teils gar nicht, teils nur mit großem Aufwand - wenn überhaupt - rückgängig zu machen wären (ein Beispiel: Rodung höhlenreicher Altbäume).

Die gesamte Planung des Vorhabens erfolgte in Anbetracht der persönlichen Zusage des Leipziger Regierungspräsidenten Dr. Steinbach gegenüber dem Torgauer Flachglaswerk unter zeitlichem Hochdruck. Die planende Behörde (TSM) selbst äußerte im Verlauf der Planung, daß der ihr gesetzte Zeitraum keine zeitlichen Spielräume zulasse. Der Planungsträger (Landestalsperrenverwaltung) hatte bereits im Februar 2004 öffentlich geäußert, daß mit den entsprechenden Baumaßnahmen noch in diesem Jahr begonnen werden soll. Daher ist davon auszugehen, daß die geplanten Baumaßnahmen nun ebenfalls sehr rasch noch in diesem Jahr beginnen sollen.

Insbesondere ist davon auszugehen, daß mit der Zerstörung der besonders geschützten Lebensräume unmittelbar begonnen werden soll. Die Planung sieht vor, die Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09) vorzunehmen. Damit wäre dann also ab Anfang Oktober 2004 mit ersten Baumfällungen zu rechnen, also in wenigen Tagen.

An dieser Stelle sei dazu auch auf einen Beschluß des OVG Bautzen verwiesen. In einem ähnlichen Verfahren, bei dem es um die im Vergleich zum Torgauer Industriegebiet wohl noch viel wichtigere bevölkerungsreiche Stadt Leipzig ging, wurde per einstweiliger Anordnung untersagt, Gehölze auf Hochwasserdeichen und deren Schutzstreifen an Flüssen im gesamten Stadtgebiet zu beseitigen (OVG Bautzen, Beschluß vom 23.1.2003 zum Beschluß des VG Leipzig vom 3.1.2003 - 7 K 9/03).

D Ausführungen zum Streitwert

Der Streitwert der vom Vorhaben beeinträchtigten Naturräume, insbesondere der Restbestände alter Bruchweiden, der Ufervegetation der Gewässerläufe, der Elbauenbereiche und der betroffenen Tierarten besteht vor allem unter ideellen und naturschutzbezogenen Gesichtspunkten. Der wirtschaftliche Wert der Gehölze und Tiere wird nach dem Streitwertkatalog 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Leipzig bei Flurbereinigungen (13.) mit dem Auffangwert beziffert, also gem. § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- €.

Wolfram Günther M.A.
Rechtsanwalt